

AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN



Inhalt

Bericht des Landesbischofs	74
Beschluss der Landessynode zum Bischofsbericht	82
Beschluss der Landessynode zum Bischofsbericht gegen den Radikalismus	82
Beschluss der Landessynode zum Bischofsbericht zur Plakatierung	82
Beschluss der Landessynode zum Finanzbericht (Schulen)	82
Beschluss der Landessynode zur Überarbeitung des Pfründenverwaltungsgesetzes	83
Beschluss der Landessynode zur Erarbeitung einer Handreichung für Kirchrechnungsführer	83
Beschluss der Landessynode über Entlastung zur Jahresrechnung 1998	83
Beschluss der Landessynode über die Gemeindepfarrstellen pro Superintendentur	83
Beschluss der Landessynode zur Überprüfung anderer Bereiche der Landeskirche auf Einsparungen	84
Beschluss der Landessynode zur Arbeit Ehrenamtlicher	84
Beschluss der Landessynode zur Teilnahme an der Ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt*	85
Beschluss der Landessynode zur Nachwahl in die Theologische Prüfungskommission	85
Beschluss der Landessynode zur Archivordnung	85
Beschluss der Landessynode zum Antrag der Kreissynode Eisenberg zum Pfründenverwaltungsgesetz	85
GESETZE UND VERORDNUNGEN	
Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode Vom 1. April 2000	86
Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen Vom 1. April 2000	86
Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes über das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (HKR-G) Vom 1. April 2000	91
Thüringer Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens (Thüringer Kirchensteuergesetz - ThürKiStG -) vom 3. Februar 2000	92
Ordnung der Kammer für Arbeit und Wirtschaft der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen vom 8. Dezember 1998	95
Besetzung der Kammer für Arbeit und Wirtschaft der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen	96
Zuwendungsrichtlinien für die Förderung aus Mitteln des Arbeitslosenfonds der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen e.V. vom 11. April 2000	97
Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Besetzung von Mitarbeiterstellen (- Angestellte - VV R 148/1)	98
FREIE STELLEN	
Freie Pfarrstellen	99
Freie Mitarbeiterstellen	102
Freie Auslandsstelle in der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien mit Dienstsitz in London	103
AMTLICHE MITTEILUNGEN	
Beisitzer der Schlichtungsstelle nach § 78 Abs. 3 Pfarrergesetz	104
Neue Siegel für die Kirchengemeinden Untergneus, Unterellen, Westgreußen, Gera-Dürrenebersdorf, Weißig, Casekirchen, Paitzdorf, Gräfenhain, Meimers, Haselbach, Jonaswalde, Nischwitz, Heukewalde, Rockstedt,	

Bauerbach, Breitung, Hummelshain, Bebra, Milbitz/Ro., Rottenbach, Trockenborn, Mengersgereuth-Hämmern, Rückersdorf, Breternitz, Fischersdorf, Fröttstädt, Hörselgau, Schöndorf, Kleinbernsdorf und Henneberg	104
HINWEISE	
Berichtigungen	112
Einladung zum 5. Studententag des Predigerseminars	112
Landeskirchenmusiktage in Arnstadt	113

Bericht des Landesbischofs

Auftrag der Kirche an der Schwelle zum 3. Jahrtausend“, S. 14).

Liebe Schwestern und Brüder, hohe Synode!

Das macht sie anziehend und interessant. Das ist ihre

- Ihr seid begabt! Paulus schreibt im Römerbrief – und das gilt uns heute auch: Wir haben vielerlei Gaben nach der Gnade, die uns gegeben ist (Rö 12, 6). Und der Herr selbst mahnt uns, das empfangene Licht nicht unter den Scheffel zu stellen, sondern strahlen zu lassen (Mt 5, 16). Wir sind also begabt. Was können andere bei uns finden?

Bei der EKD-Synode in Leipzig im vorigen Herbst zum Thema Mission machte folgender Text eines „missionarischen Plakates“ die Runde:

„Was Sie bei uns finden können?

Sich selber – und mehr als das;
Menschen, die Zeit haben – auch für Sie;
Institutionen, die tatkräftig helfen wollen und können;
einen Ort, an dem Sie zur Ruhe kommen und neue Kräfte gewinnen;
Gemeinschaft, in der Sie singen können, selbst wenn Sie unmusikalisch sind;
Gedanken, die herausfordern – auch Sie;
Worte, die Mut machen: Mut zu leben, zu glauben, zu lieben, zu hoffen – auch über den Tod hinaus;
eine Wahrheit, die frei macht und aufrichtet;
den Gott, der für Gottlose da ist;
die Welt in einem neuen Licht.

Finden Sie davon nichts bei uns, dann sagen Sie uns Bescheid.

Ihre Evangelische Kirche.“

Dieser Plakattext rechnet damit, dass Christen und ihre Kirchgemeinden etwas zu bieten haben, was andere zum Leben brauchen und was es anderswo nicht gibt.

Das macht sie attraktiv (vgl. E. Jüngel, Referat zur Einführung in das Schwerpunktthema der 4. Tagung der 9. Synode der EKD in Leipzig/Nov. 1999: „Reden von Gott in der Welt – Der missionarische

Ausstrahlkraft

- und wir alle wollen, dass unsere Kirche mit ihren Gemeinden und dass jeder einzelne Christ ausstrahlt, was wir von Gott her sind: nämlich Hoffnungsträger, Gotteskinder, Botschafter, Nachfolger, Zeugen. Alle diese Titel - und Sie finden sicher noch mehr - beinhalten, dass es keiner unter uns von sich aus kann. Die Begriffe benennen, dass wir in eines anderen Namen Botschafter, Zeugen, Hoffnungsträger sind und Werte tragen, die wir nicht gemacht, sondern die uns gegeben sind.

Ausstrahlen kann nur jemand, der erleuchtet ist; jemand, der vom Licht getroffen ist. Die Hauswand strahlt erst dann Wärme aus, wenn sie im Sommer einen Nachmittag lang von der Sonne angestrahlt worden ist. Der fluoreszierende Uhrzeiger hat - kurz oder lang - erst Licht aufgenommen, ehe er es in der Dunkelheit wieder abstrahlen kann. Die Freundlichkeit, die eine Kirchgemeinde ausstrahlt, an der Kirchentür, in ihren Gottesdiensten, im Umgang mit Gästen und fremden Besuchern, ist ein Stück von der Freundlichkeit Gottes, von der der Einzelne lebt. Wenn er die Freundlichkeit Gottes nicht längst für sich selber verbraucht hat, wird er sie ausstrahlen.

Wir sind begabt - von Gott her - mit allem dem, was für uns und für die anderen zum Leben reicht.

In vielen Kirchen unserer Landeskirche wird saniert und restauriert. Zwei Kirchen werden regelrecht angebaut, weil die Gottesdiensträume die Menschen nicht fassen können. Der Platz reicht nicht für alle, die zum Gottesdienst kommen. Die Gottesdienste haben eine Anziehungskraft bzw. eine Ausstrahlung, die die Menschen anzieht, obwohl die Pfarrer und ihre große Mitarbeiterschaft mit Selbstverständlichkeit nur tun, was sie können.

Luther sagt in der Erklärung zum 3. Artikel unseres Glaubensbekenntnisses: Ich glaube nicht aus eigener Kraft, „sondern der Heilige Geist hat mich durch das

Evangelium berufen, **mit seinen Gaben erleuchtet**, im rechten Glauben geheiligt und erhalten“ (EG S. 1557).

„Mit seinen Gaben erleuchtet“ - Gottes Gabe strahlt durch uns hindurch. Dadurch wirken wir missionarisch, attraktiv und anziehend.

„Mit seinen Gaben erleuchtet“ - es sind die Gaben, die z. B. in 1 Kor 12-14 Charismen genannt werden. Einige Gruppen in unserer Kirche wollen auf diese Geistesgaben hinweisen und nennen sich deshalb charismatisch. Strahlen diese Gemeinden etwas aus? Sind sie missionarisch anziehend? Oder kapseln sie sich ab und igeln sich als Elite ein?

Im griechischen Wort charismata - deutsch Charismen oder Gnadengaben - steckt der Wortstamm charis. Und das wird übersetzt mit Gnade. Es sind die Gnadengaben, die Gott uns zum Geschenk macht. In jeder einzelnen Gnadengabe steckt die volle Gnade Gottes (Rö 12, 3 ff.). Umgekehrt sind die verschiedenen Charismen die konkreten Ausprägungen der einen Gnade, die allen zuteil wurde (so 1 Pt 4, 10; Rö 12, 6; 1 Kor 1, 4. 6 f., Eph 4, 7).

Charis beschreibt die Heilstat Gottes in Christus. Gnade ist das Heilsgut schlechthin (1 Pt 1, 10. 13; 3, 7; 2 Thess 7, 16). Wir stehen im Gnadenstand (Rö 5, 1 f.), in den wir hineingetauft sind.

Auf Gnade hat keiner ein Recht. Sie wird gegeben wie die Charismen. Deshalb sind wir begabt und haben darin unsere unerschöpflichen Ressourcen.

Ihr seid begabt! Wenn einer seine Gabe kennt, braucht er nicht neidisch auf die Gabe des anderen zu sein. Beide haben An-Teile der Gnade Gottes. Keiner hat alle Gnadengaben. Keiner hat einen Tausendmarkschein. Oder hat einer von Ihnen einen dabei? Aber jeder hat seine Markstückchen. Erst, wo wir die Markstückchen zusammenlegen - wie sonntags in der Kollekte - haben wir gemeinsam die tausend Mark, die dann der Gemeinde gehören.

Wir finden in der Gemeinde alle Gaben Gottes, denn sie hat die ganze Gnade. Das Charisma eines Menschen und auch einer Gemeinde spüren wir in seiner/ihrer Ausstrahlung.

Jeder kann sein Charisma vergraben und verschweigen. Dann wird er nichts ausstrahlen. Wenn eine Kirchgemeinde ihre Charismen in ihrem Kirchgebäude einschließt, dann werden sie das Beste und Lebensnotwendige der Bevölkerung vorenthalten.

Die Charismen sind auf gegenseitige Ergänzung angelegt. Sie zielen auf die Gemeinschaft. Sie führen zur

Gemeinschaft hin. Für die Träger der Charismen gibt es keine Rangfolge. Die Charismen haben ihren Höhepunkt in der Liebe. Ohne Liebe sind die auffallendsten Gnadengaben nichts wert (1 Kor 13, 1-3).

Die größte Gefahr für die Gnadengabe ist, dass sie der Mensch zu seiner eigenen Selbstdarstellung, zu seinem eigenen Ruhm einsetzt. Dann wird er stolz und selbstgefällig. Ihr kennt Beispiele die Fülle. Der Apostel Paulus benennt diese Gefahr in 1 Kor 12-14 (besonders 1 Kor 12, 22-25) am Beispiel der Streitigkeiten in Korinth.

Sind eigentlich die Streitigkeiten in Ihrer Gemeinde Streit um Rangfolge und Wertigkeit der einzelnen Charismen?

Heute kommt es darauf an, dass wir aus der Gnade leben und die Gnade strahlen lassen, mit der uns Gott begabt. Konkret: Die einzelne Gnadengabe, die jeder und jede von uns hat, will gelebt, angewandt, ausagiert werden und zum Einsatz kommen. Nur so kann sie strahlen und Früchte bringen. Gott will unsere Füße und unsere Hände, mit denen wir seine Charismen weitergeben. Gott braucht alle Glieder des Leibes. Wieviel Training und Geduld braucht es, ehe ein Mensch gelernt hat, die Funktion der Glieder seines Leibes zu koordinieren, damit es ein Zusammenspiel und eine Kooperation gibt! In einer Gemeinde mit einer großen Mitarbeiterschaft bedarf es der gleichen Mühe und eines Koordinators/in. Und auch das ist eine Gnadengabe, die gefunden und erweckt sein will.

Ihr seid begabt! Deshalb habt Ihr und Eure Gemeinden eine Ausstrahlung in der Kraft des Herrn.

2. Es gibt Zeiten, in denen solche Ausstrahlung nicht zu finden ist und andere Menschen sie vergeblich suchen. Ich möchte gern herausfinden, was diesen Krafftfluss blockiert und die Ausstrahlung verhindert. Was hindert uns denn, missionarisch zu sein? Ohne Anspruch auf Vollständigkeit will ich einiges Wenige benennen. Sie können gern noch ergänzen.

2.1 Minorisierung

Je länger, je mehr lähmt uns der Blick auf den zahlenmäßigen Rückgang von Gemeindegliedern und dadurch der Einnahmen. Ich rede nicht gegen das haushalterische Rechnen und Planen, sondern benenne die Wirkung, die die Defizite auf uns und andere haben. Da werden Ängste freigesetzt und virulent, die alle, aber auch alle Ausstrahlkraft aufsaugen.

Im Bericht der ökumenischen Visitationsgruppe wird unter Punkt 5 (vgl. S. 11) ein 45jähriger Pfarrer zitiert mit dem Satz: „Die Kirche wird bankrott sein, bevor ich im Ruhestand bin.“ Das streicht andere 10 positive Sätze der Ausstrahlung durch.

- Bedenken Sie, wie hoch die emotionale Wirkung von ansonsten objektiven Zahlen gerade im kirchlichen Bereich ist!
- 2.2 Traditionsabbruch
- Objektiv ist auch der Traditionsabbruch, durch den viele Menschen schon in dritter Generation von Gott, Glaube und Kirche entfremdet sind. Dadurch sind u. a. auch Riten verlorengegangen, die wie ein Geländer die Menschen am Glauben gehalten haben. Glaube und kirchliches Leben brauchen nun mal Riten in dieser Welt: immer wiederholte Handlungen an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten, die Gotteserfahrungen ermöglichen. Einer der wichtigsten Riten - hat jetzt ein Soziologe benannt - ist das Abendgebet der Eltern mit ihrem Kind. Gerade dieses Gebet wiederzugewinnen, hat langfristig eine missionarische Wirkung.
- Traditionsabbruch bedeutet auch, dass den meisten Menschen einfach die Kenntnis von Bibel und Kirche, das Hintergrundwissen biblischer Geschichten und kirchlicher Gegenstände, die Bedeutung kirchlicher Symbole und Handlungen verlorengegangen sind. Unsere Bildungsarbeit hat alle Hände voll zu tun, Menschen allen Alters an das Verständnis unserer Traditionen wieder heranzuführen. Darum hat Mission immer auch mit Bildung zu tun und setzt einen bestimmten Bildungsstand voraus. Oder gibt es einen Ruf zum Glauben neben und abseits unserer kirchlichen Traditionen und Bräuche? Und wenn es den gibt, welche Riten und Handlungen sind dann nötig und möglich?
- 2.3 Universalitätsverlust
- Wir haben uns weithin an die kleinen Zahlen gewöhnt und dabei ist uns die Universalität unserer Botschaft abhanden gekommen (Missionsbefehl, Mt 28, 18-20). Wir geben uns mit den wenigen Getreuen zufrieden und strahlen zu wenig aus, dass Christus für alle Menschen gestorben ist und dass alle Welt auf den Heilsweg gerufen ist. Wir folgen dem Thermoskannenprinzip. Kennen Sie das? Die Wärme nach innen fest verschlossen halten; niemanden rein- und nur unter Verlust etwas rauslassen.
- In der Jahresbegegnung unserer Bauabteilung mit der Oberen und Unteren Denkmalpflege hat uns Kirchenleuten Prof. Kiesow von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz Mut gemacht, den Markt, das Markttreiben, das Marktgeschehen wieder in die Kirche hineinzulassen, wie es wohl im Mittelalter, zur Reformationszeit zum Leben gehörte. Wenn wir dazu Mut hätten, könnten wir uns freuen, denn dann würden im Gegenzug die Menschen die Kirche auf den Markt tragen.
- 2.4 Negativsicht
- Aufbrüche sind wir seit der Nachkriegszeit nicht mehr gewöhnt. Es hat keine Erweckung gegeben. Wir leben von der Substanz. Wo Neues aufbricht, ist sofort Mißtrauen da. Gegenseitige Verletzungen verhindern ein Miteinander. Christian Morgner nennt diese Erscheinung das „neurotische Arrangement“ („Jesus verkündigen, Glauben wecken, Menschen gewinnen. Anmerkungen zu unserer evangelistischen Praxis.“ Bericht anlässlich der Mitgliederversammlung des Ev. Gnadauer Gemeinschaftsverbandes. Bad Blankenburg, im Februar 2000, S. 4).
- „Man hat sich im Misserfolg eingerichtet und verhält sich so, dass sich das Negative nur immer wiederholen kann.“ Und Prof. Reinhard Schmidt-Rost, Praktischer Theologe in Bonn, stellt fest, dass Verfallstheorien unter uns gegenüber kritisch-positiven Deutungen der Lage einen entscheidenden Vorsprung haben (vgl. R. Schmidt-Rost, Präsenz - Überlegungen zu einem ekklesiologischen und pastoraltheologischen Paradigma. In: Texte aus der VELKD, S. 11). Das ist in allen Bereichen so, eben auch in unserer Kirche. Den Grundsatz der Sensationslust: Alles Schlechte ist eine gute Nachricht! haben wir in die Kirche hereingelassen. Auf diese Weise werden kleine Pflänzchen von geistlicher Erneuerung übersehen oder werden oft zu wenig „der Rede wert“ erachtet. Kann es so etwas wie eine Disziplin des Glaubens geben, wo wir gegenseitig die Negativwirkung unseres Redens beachten?
- 2.5 Ein-Mann/Ein-Frau-System
- Uns hindern auch die traditionellen Vorstellungen und Erwartungen, dass der Pfarrer/die Pastorin für alles zuständig sind. Noch gibt es viele Gemeinden, in denen der Pfarrer/die Pastorin im Ein-Mann-/Ein-Frau-System festgenagelt sind. Manchmal nagelt sie die Erwartung der Gemeinde fest, manchmal sind sie selbst blockiert oder gefesselt in ihrem eigenen Selbstverständnis und manchmal wissen sie sich einfach methodisch nicht zu helfen. Der Weg von der Einsamkeit des Einzelkämpfers zu Frust und Verbitterung ist sehr kurz. Manche kämpfen gegen diesen Sog wie Ertrinkende. Mir dreht es das Herz um, wenn ich sehe, wie viele Pfarrer/Pastorinnen unter Aufbietung aller Kräfte in ihrem bisherigen Arbeitsstil ihre Gemeinden betreuen. Sie arbeiten über Zeit und Kraft hinaus und können den fast überall vergrößerten Dienstbereich in dieser Arbeitsweise doch nicht schaffen. Folglich: Wir müssen uns mit anderen Arbeitsformen beschäftigen.
- Ich bin sicher, dass Sie in der Analyse noch viele Hinderungsgründe benennen können, die unsere Ausstrahlungskraft schwächen bzw. ganz absorbieren.

Mit all diesen Hinderungen vergraben wir die Schätze, die Pfunde, die uns Gott gegeben hat. Und Ihr wisst, was der Herr zu einem solchen Haushalter sagt (Lk 19, 11 ff.).

Demgegenüber gilt:

3. Ihr seid begabt, befreit und ermutigt!

3.1 Missio dei

Voraussetzung all unseres missionarischen Wirkens ist die missio dei, die Mission Gottes: Er selbst sucht uns Menschen (1 Tim 2, 4).

„Wir treiben nicht Mission, sondern wir werden von der Mission Gottes erfasst und getrieben. Sie drängt uns zur Diakonie, zur Evangelisation und zur einladenden Gemeindegemeinschaft.“ (Christian Morgner, Jesus verkündigen, Glauben wecken, Menschen gewinnen, S. 5).

Das Motiv der Botschafter, die an Christi statt um Versöhnung bitten, ist, dass sie „die Liebe Christi drängt“ (2 Kor 5, 14). Manchmal denke ich, wir haben an dieser Stelle einen blinden Fleck. Wenn ich meine Lichtmühle (Radiometer) nicht der Sonne und ihrem Licht aussetze, kommt sie nicht in Bewegung. Wir werden uns mühen müssen – einzeln und miteinander – die Energiequelle unseres Glaubens wieder zu entdecken, zu fassen und so zum Sprudeln zu bringen.

Ich danke allen, die an dieser Stelle nicht locker lassen und ihre Angebote machen.

3.2 Geistliches Leben

Mission setzt geistliches Leben voraus. Wer missionarisch bzw. evangelistisch wirken will, kann das nur, wenn er sich im Gebet, durch Bibelstudium und in der Gottesdienstgemeinschaft füllen lässt. „Ins Gebet gehen“ haben Nordthüringer früher zum Kirchengang gesagt. Je offener wir Gott gegenüber sind, desto offener können wir dem Menschen gegenüber sein. Die Ausstrahlung gelingt, wo wir uns im Gebet von Gott füllen und erleuchten lassen. Unsere eigene Gnadengabe wird uns im Bibelstudium bewusst. Wenn ich mich recht erinnere, hat der Aufbruch im Pietismus, die Erweckung im Pietismus damals auch die Aktivitäten der äußeren Mission ins Gespräch gebracht und dann auch beflügelt in die große weite Welt.

Es gibt Orte des Gebetes, an denen heute noch diese Ausstrahlung zu spüren ist. Brüder und Schwestern unserer Kommunen weisen auf diese Tatsache hin und siedeln sich an solchen Orten wieder an, z. B. in Volkenroda. Sie gewinnen geistliches Leben und strahlen es wieder aus. Vielleicht ist deshalb aus un-

serem Stift in Reinhardsbrunn nicht geworden, was wir uns erhofft hatten?

Gerade von diesem geistlichen Spannungsbogen durch Jahrhunderte hindurch müssen wir in unserer schnellebigen Zeit einrechnen, dass die Mission Gottes und demzufolge auch unser missionarisches Wirken einen langen Atem nötig haben. Saat braucht Zeit zum Wachsen. Dabei können wir die Gewissheit haben, dass unsere Saat keimt und die Mission Gottes ihre Wirkung hat. Ich wünsche uns die Gewissheit, die Luther bei seiner Arbeit hatte. Er konnte sagen: „Während ich mein Töpfchen Wittenbergisch Bier trinke, läuft das Evangelium.“

3.3 Handwerkliche Befähigung

Neben der Gewissheit unserer Begabung gehört zu unserer Ausstrahlung auch die „handwerkliche Befähigung“. Wir können nicht fehlende fachliche Qualifikation durch irgendwie gearteten Aktionismus ersetzen wollen.

„Pfarrer und Pfarrerrinnen“, steht in unserem Pfarrergesetz der VELKD, § 32, Abs. 2+3, „sollen sich mit der Gemeinde darum bemühen, die in ihr vorhandenen Gaben zu finden, Gemeindeglieder zur Mitarbeit zu gewinnen und zuzurüsten, damit sich ihr Dienst im rechten Zusammenwirken mit dem der Mitglieder und MitarbeiterInnen zum Aufbau der Gemeinde entfalten kann“.

Das können die wenigsten von Natur aus. Hier ist Aus- und Weiterbildung nötig. Ich bitte die Gemeindeglieder und Kreissynoden zu beraten, in welcher Richtung Pfarrer- und Mitarbeiterschaft Weiterbildung brauchen. Das Angebot in unserer und erst recht in anderen Landeskirchen ist breit. Sichten Sie selbst die Weiterbildungsprogramme. Aber werden Sie sich vor allem in den Gemeindegliederräten einig, was Sie in Ihrer Kirchengemeinde bewegen, ausstrahlen wollen und was Sie dafür an Kompetenz brauchen. Bilden Sie Ihre eigene Perspektivkommission und haben Sie Mut zu dem Besonderen Ihrer Gemeinde. Denn auch eine Kirchengemeinde muss nicht ihre Aktivitäten zur gleichen Zeit auf allen Gebieten beweisen. Erst mit anderen Gemeinden in der Region wird sie sich ergänzen zur Fülle geistlichen Lebens.

Eine Besonderheit könnte sein, was der Verlag Eltern und Kinder in Gera anbietet. Neben den Medienpaketen für die Vorschulkinder unter dem Titel „Tripp Trapp“ hat der Verlag schon einige Zeit Taufblätter entwickelt und herausgegeben, die Sie mit einer Banderole versehen auf Ihren Tischen liegen haben. Es ist zunächst eine Taufeinladung, eine Taufeinladung an Eltern, die gerade ein Kind bekommen haben. Diese Taufeinladung könnte ein Gemeindeglied, eine Nachbarin, die kirchlich gebunden ist, mit einem Besuch in

das Elternhaus bringen und es ist beschrieben, was Taufe, was Kirchengemeinde anzubieten hat.

Bei dem zweiten Blatt gibt es dann die Taufurkunde mit Erläuterung dessen, was in der Taufe geschieht. Ich habe mir sagen lassen, dass immer mehr Pfarrer gerade dieses Blatt auch als Taufurkunde nutzen und ausgeben bei Taufen.

Dann gibt es einen Patenbrief von der Kirchengemeinde, ein Brief an die Paten, mit dem was Taufe und Patenamnt bedeutet und dann jeweils zu den ersten zweiten und dritten Taufftagen einen Brief der Kirchengemeinde, der wiederum mit einem Besuch verbunden in das Elternhaus des Täuflings getragen werden könnte.

Sie haben - denke ich - sich als Kirchengemeinde oder als Gemeindegemeinderat zu fragen: Wäre das eine Aktion für uns? Wenn Sie in einer Gemeinde leben, in der ohnehin schon von acht Geborenen sieben Kinder getauft werden - soetwas gibt es in Thüringen -, dann ist die Aktion nicht nötig. Wenn Sie aber sehen, dass in Ihrer Kleinstadt oder größeren Stadt vielleicht 20 Kinder geboren werden, aber nur fünf zur Taufe gebracht werden, stellt sich die Frage, ob eine Aktion mit solchen Heftchen für die Kirchengemeinde ein Aufbruch wäre. Sie können dann aber nicht sagen: Wir machen das ein Jahr lang, das genügt, sondern Sie werden es über längere Zeit probieren müssen, ob Sie damit auch Eltern und Familien erreichen.

Das ist eine ganz einfache Aktion, die nicht viel Mühe macht, die aber ein Stückchen Liebe und Begleitung ausstrahlt, einladend ist für diejenigen, die ein Kind haben und sich darüber freuen wollen.

3.4 Gaben entdecken

Viele Gemeinden erwarten von ihren hauptamtlichen Mitarbeitern und Pfarrern mehr, als diese an Gaben und Charismen haben. Umgekehrt: Mit dem Ehrgeiz, die Gemeinde im Alleingang zu betreuen, überfordern sich viele Pfarrer und Pastorinnen selbst und werden frustriert. Mit Betreuungsaugen suche ich immer nur, was der andere braucht, was er nötig hat, was ich besorgen und ihm geben müsste. Eine solche Sicht entmündigt das Gemeindeglied. Mit dem Blickwinkel der Charismen könnte einer immerzu unterwegs sein und danach Ausschau halten: Was hat der andere an besonderen Gaben? Was könnte er in die Gemeinschaft einbringen? Wo wäre er zu seiner eigenen Freude an der richtigen Stelle einzusetzen? Wie könnte ich ihn bewegen, das zu tun, was er so wunderbar kann? Wer das will, muss freilich (so sagt ein sächsischer Pfarrer) „den Ehrenamtlichen Erfolgserlebnisse verschaffen und sie ihnen auch überlassen“. Aber nur so gewinnt eine Gemeinde ihre Ausstrahlkraft, die Gott ihr längst gegeben hat und eine Vielfalt, die die Menschen nötig haben.

3.5 Beteiligungsoffene Gemeindekirche

Was ich hier zusammentrage und benenne, gehört in den Rahmen, den der Abschlussbericht unserer Perspektivkommission mit dem Titel

„Beteiligungsoffene Gemeindekirche“ beschreibt.

Dieses Konzept ist in Ihren Händen und soll in Arbeitsgruppen und Konventen diskutiert werden. Das Papier will die vorfindliche Situation durchschaubar machen und zu neuen Wegen ermutigen. Auf diese Weise könnten wir eine Ausstrahlkraft gewinnen, die unsere Kirchengemeinden schon immer hatten, die aber im Augenblick zu wenig leuchtet.

Es ist zu wenig, wenn wir aus diesem Bericht zitieren oder ihn kritisieren. Es ist nötig, dass jede Gemeinde über sich nachdenkt und formuliert, was sie in den nächsten Jahren ausstrahlen kann und will. Zu einem solchen Prozess kann dieser Bericht in Verbindung mit dem Bericht der ökumenischen Visitationsgruppe von 1998 helfen. Lasst dieses Material nicht einfach liegen und verstauben.

4. Die Ausstrahlkraft unserer Kirche ist auf vielen Gebieten gefragt.

4.1 Schulen

Regelrecht als Missionsfeld empfinden es viele, wenn sie in den Schulen evangelischen Religionsunterricht geben. 950 Lehrkräfte: 650 Lehrer im staatlichen Dienst, 200 Pfarrer und Pastorinnen und 100 kirchliche Mitarbeiter - geben Religionsunterricht in 855 Schulen und erreichen z. Zt. 68.894 Schülerinnen und Schüler, das sind 22,69 % der Schülerschaft insgesamt. Unsere Kirche hat in diesem Bereich ihr größtes Missionsfeld. Noch fallen jede Woche 2.500 mögliche Religionsunterrichtsstunden - vor allem an Berufsschulen - aus, weil Lehrkräfte fehlen. Noch gehen ca. 15.000 Schülerinnen und Schüler weder in Ethik noch in den Religionsunterricht.

Wer dort arbeitet, weiß, wie sehr er auf die Gaben Gottes angewiesen ist. Lasst uns den dort Arbeitenden nicht nur danken, sondern sie auch begleiten und für sie beten, dass sie die Ausstrahlkraft haben, die die Schüler erreicht und begeistert.

4.2 Kinderarbeit in der Kirchengemeinde

Unser Pädagogisch-Theologisches Zentrum in Neudietendorf unterstützt diejenigen, die innerhalb der Kirchengemeinde in der Kinderarbeit engagiert sind, durch sein vielfältiges Fortbildungsangebot.

Ein Schwerpunkt liegt dabei z. Zt. auf der Einführung des weiterentwickelten Rahmenplanes in Katechetent- und Pfarrkonventen. Bei den Einführungsveranstaltungen ergab sich fast immer ein intensives Gespräch über die Arbeit mit Kindern in der Gemeinde. Wir hier haben immer betont, dass eine Kirchengemeinde auch gemeindebezogene Kinder- und

Jugendarbeit haben muss. Dabei entwickeln sich parallel zu erprobten, wöchentlichen Angeboten je nach der örtlichen Situation neue, zeitlich anders strukturierte Angebote. Für Kinderbibelwochen und Kinderbibelfreizeiten ist das Interesse der Kinder besonders groß; solche Formen des Zusammenseins und Zusammenlebens haben ihre eigene, anziehende Ausstrahlung.

1998 z. B. haben wir durch Kindergottesdienste, Christenlehre und Kinder/Jugendarbeit 22.800 Kinder und Jugendliche erreicht. Viel zu wenig, wenn wir die Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen und ihre Nöte betrachten. Andererseits viel, wenn wir den Schwierigkeitsgrad und die geringe Zahl der Mitarbeitenden sehen. Nicht erfasst in dieser Zahl sind die Konfirmandenarbeit (Konfirmanden- und Jugendrústen) und die Arbeit in den Kindergärten, die wir in kirchlicher Trágerschaft haben.

Zur Zeit arbeitet das PTZ zusammen mit dem Comenius-Institut in Münster an einem Programm zur Qualifizierung der Katechetischen FachberaterInnen.

Zu einem weiteren Schwerpunkt zählt die Kindergottesdienst-Arbeit. Eine Arbeitsgruppe hat sich zum Ziel gesetzt, in den Konventen für den Kindergottesdienst Lobby-Arbeit zu betreiben und Fortbildungsveranstaltungen gemeinsam zu gestalten.

Neben allem Suchen nach neuen Wegen, denke ich, ist es weiterhin notwendig, dass wir sorgsam und zuverlässig, mit Einsatz und Hingabe Kinder und Jugendliche sammeln.

Ich freue mich, wenn die Konfirmandengruppen bei ihren Rústzeiten in Eisenach auch das Landeskirchenamt und mich besuchen und danke allen, die sich gerade um diese Altersgruppe mühen. Das bedarf sorgsamer Vorarbeit und überlegter Methodik. Auf diese Weise und mit seiner Ausstrahlkraft hat ein Pfarrer unserer Landeskirche seine Konfirmandengruppe von 3 auf 13 Jugendliche erhöhen können. Und er rechnet damit, dass die Jugendlichen selbst über ihre Freundesgruppen in einiger Zeit noch weitere dazugewinnen.

Ich will sagen: missionarisch wirkt auch, wer mit seinem „handwerklichen Können“ als Pfarrer/Pastorin, Katechet, Gemeindeglied, Diakon sich mit Lust und Liebe einsetzt und drangibt.

4.3 Diakonie und Mission

Diakonie und Mission gehören dem Ursprung und der Sache nach zusammen und ergänzen einander. Eins ist nicht ohne das andere. Der helfende und heilende Dienst am Menschen wird vom Glaubenszeugnis begleitet.

Unser Diakonisches Werk, das sich in den letzten Jahren unter der Leitung unseres scheidenden Dezer-

nenten um ein vielfaches vergrößert hat, hat nach dieser organisatorischen Aufbauphase längst wieder die missionarische Seite des diakonischen Dienstes entdeckt und betont. Unsere Diakonie will die missionarische Arbeit der Landeskirche mit tragen und bis in die Gemeinden hinein unterstützen.

Dass Diakonie Missionsaufgabe der Gemeinden ist, ja alle diakonischen Initiativen ihren Ort und ihren Ausgangspunkt in der Gemeinde haben, ist in den letzten Jahren bei der Organisation der Kirchenkreissozialarbeit zum Ausdruck gekommen. Thüringen gehört mit seinem Modell zu einer der wenigen Kirchen, in denen diakonische Sozialarbeit sehr eng mit der Gemeindegliedarbeit verknüpft ist (vgl. Tätigkeitsbericht des LKR, S. 66).

Wichtig ist und bleibt, dass die MitarbeiterInnen der diakonischen Einrichtungen in ihre Kirchengemeinden eingebunden werden. Denn auch in den Einrichtungen der Diakonie

(z. B. Kindertagesstätten, Sozialstationen) geschieht Gemeindeaufbau und das Evangelium wird durch die Hilfe am Nächsten verkündigt.

Neben ihrem sozialen Dienst treffen sich in vielen Einrichtungen (z. B. im Diakonieverbund Eisenach, Diakoniezentrum Bethesda Eisenberg, Carolinenheim in Obergrochlitz, in den Fachverbänden für Behinderten- und Altenarbeit etc.) MitarbeiterInnen zu Glaubenskursen, zum Bibelgespräch, zur Erarbeitung von geistlichen Programmen für die Mitarbeiterschaft. Mitarbeiter aus Diakonischen Einrichtungen - von der Kindergärtnerin bis zur Krankenschwester - besuchen Fortbildungskurse, sozusagen Religionsunterricht für Erwachsene - oft mit zunehmendem Engagement. Die Angebote für geistliche Fortbildung sind vielfältig, und das ist gut so. Ich habe es schon unter Punkt 3.2 angesprochen: Wenn ich etwas ausstrahlen will, muss ich selbst vom Licht Gottes angestrahlt sein. Ausstrahlung setzt eigenes geistliches Leben voraus.

4.4 Gottesdienste

Eine missionarische Ausstrahlung wünsche ich mir vor allem für unsere Gottesdienste. Je mehr im Gottesdienst mitwirken, desto größer wird die Ausstrahlung. Bitte lassen Sie nicht nach, Vorbereitungsgruppen für den Gottesdienst zu bilden um mehr Gemeindeglieder in die Gestaltung einzubeziehen.

Es gibt viele Gelegenheiten, unsere Kirchen zu öffnen und einzuladen. Sie können auch weiterhin darauf vertrauen, dass unsere Kirchen als solche eine eigene Ausstrahlkraft haben.

Ich danke dem Lektorenrat unserer Landeskirche mit Bruder Trappe, dass er im vorigen Jahr zu Gottesdiensten und Andachten am „Tag des offenen Denkmals“ eingeladen hat. Es war vorher klar, dass nicht gleich beim erstenmal der Aufruf alle Gemeindeglieder

chenräte erreicht und in allen Kirchen unserer Landeskirche Gottesdienste angeboten werden. Diese Aktion will der Lektorenrat auch in diesem Jahr wiederholen. Ich lade Sie alle heute schon ein, sich an der Gestaltung der Gottesdienste in Ihren Gemeinden bzw. in Ihrer Nachbarschaft zu beteiligen. Wenn wir unsere Gotteshäuser zur Besichtigung öffnen, dann wollen wir auch zeigen, wozu wir unsere Gotteshäuser benutzen und lebendig werden lassen, was unsere Kirchen ausstrahlen.

4.5 Kirche in den Medien

Eine Ausstrahlung im doppelten Sinne des Wortes haben die kirchlichen Beiträge in Rundfunk und Fernsehen. Die kirchliche Hörfunk- und Fernseharbeit ist missionarisch.

Am 17. April 1990 - das war der Ostermontag vor 10 Jahren - wurden in Thüringen erstmals die „Worte zum Tag“ gesendet. Das Funkhaus in Weimar hatte uns als erster Sender in Thüringen das Angebot gemacht, Andachten zu produzieren. Unterstützt und beraten vom Rundfunkbeauftragten unserer Partnerkirche in Württemberg machte sich damals eine kleine Gruppe auf den Weg, das Medium Hörfunk zu entdecken und zu nutzen. Inzwischen gehören diese „Worte zum Tag“ fest in das Programm: 546 Andachten werden jährlich verfasst und gesendet. Täglich hören bei MDR 1 - Radio Thüringen etwa 450.000 Menschen die drei verschiedenen Andachten und noch einmal 70.000 bei MDR Kultur.

Die Gottesdienste, die aus Thüringer Gemeinden übertragen werden, feiern jährlich etwa eine halbe Million Menschen am Radio mit.

Darüber hinaus werden auch für den privaten Hörfunk kirchliche Beiträge produziert und gesendet, die noch einmal etwa 250.000 Menschen erreichen.

Auch eine gute Öffentlichkeitsarbeit wirkt missionarisch.

Sie können noch mehr darüber im Tätigkeitsbericht des Landeskirchenrates nachlesen.

Ich möchte allen herzlich danken, die sich in diesem Bereich einsetzen.

4.6 Tätigkeitsbericht des Landeskirchenrates

Der Tätigkeitsbericht des Landeskirchenrats, den Sie zugeschickt bekommen haben, benennt eine Vielfalt von Arbeitsgebieten der Kirche, Gebieten mit je eigener Ausstrahlkraft, die sich auf dem Papier schwer einfangen lässt. Wenn Sie diesen Bericht durcharbeiten, klopfen Sie ihn auch inhaltlich darauf ab, wo über missionarische Projekte berichtet wird und helfen Sie unseren Einrichtungen und Ämtern, zukünftig die missionarische Dimension besser zu erreichen. Denn auch alles Tun auf dieser Ebene muss der Mission und der Ausstrahlkraft unserer Kirche dienen.

4.7 Verhandlungen mit der Kirchenprovinz Sachsen

Ich behaupte, dass auch unsere Gespräche mit der KPS eine missionarische Ausstrahlung haben. Mein Ansatz jedenfalls war es, Evangelische Kirche in Thüringen durchschaubarer und dadurch verstehbarer zu gestalten. Ich bin überzeugt, dass unsere Kirchen die Ausstrahlkraft der Gnadengaben Gottes haben. Diese zusammenzulegen und zu bündeln, ist der Mühe wert.

Sie wissen inzwischen, dass die Herbstsynode der KPS, an der unser Präsident teilgenommen hat, fast gleichlautend mit uns beschlossen hat, so dass wir eine Kooperation anstreben mit dem Ziel, in 5 Jahren Schritte zu einer Föderation vorzulegen. Die Verhandlungsgruppe unter Moderation von OKR Daur/Stuttgart erarbeitet zur Zeit den Vertrag von Gesetzesrang, den wir im Herbst beiden Landessynoden zur Beschlussfassung vorlegen werden. In diesem Vertrag geht es auch um ein Entscheidungsgremium/ Kooperationsrat, der mit Mitgliedern beider Kirchenleitungen (jeweils 5) paritätisch gebildet wird. Unsere synodale Begleitergruppe unter Leitung von Präsident Jagusch hat schon zweimal den Verhandlungsverlauf vorbedacht bzw. reflektiert.

Bei Einzelgesprächen und in Gruppen scheint mir, dass für uns Thüringer die Kooperation an sich einen Wert hat, während die Magdeburger Partner sehr darauf drängen, die Kooperation als Zwischenstadium möglichst schnell zu verlassen und zu einer Föderation zu kommen.

Meines Erachtens ist die Föderation eine Gemeinschaft eigenständiger/selbständiger Partner. Die Kirchenprovinz hat kürzlich formuliert, dass bei einer Föderation aus den jetzt selbständigen Kirchen eine Kirche wird, die in Teilkirchen existiert. Ich sage das und benenne das, um das Gespräch anzuregen um es anzusprechen, damit wir hier oder auch anderwärts zu unserer eigenen Stellung kommen.

Ich freue mich, dass es auf den verschiedenen Ebenen, zwischen den Werken und auch zwischen den Superintendenturen zu Begegnungen und Gesprächen kommt und wir jetzt schon dabei sind, manche Gräben zuzuschütten.

4.8 Rahmenvertrag mit der Fachhochschule Jena

Vor wenigen Tagen, am 20. März, haben der Rektor der Fachhochschule Jena, Prof. Bornkessel und ich eine Rahmenvereinbarung unterzeichnet, die im Zusammenwirken zwischen Synodalen und Kirchenleitung unsererseits zustande kam. Durch Praktika, Projekteinsätze und Diplomarbeiten von Studenten sollen betriebswirtschaftliche Probleme und Fragestellungen in landeskirchlichen Einrichtungen und Werken analysiert, bewertet und gegebenenfalls verändert werden. Einige Fachbereiche der Hochschule - z. B. der Fachbereich Sozialwissenschaft - sind mit

kirchlichen Strukturen bereits vertraut und verbunden. Für andere Fachbereiche wird es Neuland sein. Wie auch immer - ich rechne auch hier damit, dass diese Zusammenarbeit für die Ausstrahlung unserer Kirche von Bedeutung ist, und zwar in zweierlei Richtung: Die Studenten und Professoren werden nicht nur kirchliche Strukturen erleben und analysieren, sondern auch den Kernauftrag der Kirche kennenlernen, also die inhaltliche Seite. Und: Wenn unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geprüft wird, wie wir unsere Struktur effektiver gestalten, dann geschieht das mit dem Ziel, dass wir unseren Glauben auf den einzelnen kirchlichen Handlungsfeldern noch besser bezeugen können.

4.9 Ökumenische Beziehungen mit der Römisch-Katholischen Kirche

4.9.1 Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigung

Nach außen hat die Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigung durch beide Kirchen mit ihren feierlichen Akten und Gottesdienst am 30./31.10.1999 in Augsburg eine breite Öffentlichkeitswirkung gehabt und in der ganzen Welt große Beachtung gefunden. In Thüringen wurde am 31.10.99 im Augustinerkloster in Erfurt ein ökumenischer Gottesdienst gefeiert. An dieser bedeutenden Lutherstätte hat Bischof Dr. Wanke über Rö 3, 21 ff. eine viel beachtete Predigt gehalten. Daneben gab es auch in vielen Gemeinden ökumenische Gottesdienste. Nach wie vor ist die Gemeinsame Erklärung nicht unumstritten. Trotzdem hat in der Weiterarbeit der Präsident des Lutherischen Weltbundes bei seinem Besuch beim Papst die gegenseitige Gastbereitschaft beim Abendmahl, vor allen Dingen für bekenntnisverschiedene Ehen, angemahnt.

4.9.2 Brief der Bischöfe

In vielen Gemeinden hat es Gespräche mit katholischen Christen und gegenseitige Einladungen gegeben. Die Bischöfe Dr. Wanke, Noack und ich haben in einem Brief Arbeitsgruppen und Gremien in unseren Kirchengebieten aufgefordert, sich gegenseitig einzuladen. Es geht zunächst darum, dass wir von einander wissen, uns kennen und uns gegenseitig informieren. Aus diesem ersten Schritt wird ein zweiter zu gemeinsamen Gottesdiensten und Veranstaltungen/Vorhaben wachsen. So war Herr Offizial Gunkel in unserem Superintendentenkonvent. Morgen erwarten wir hier den Geistlichen Rat Stöber aus Erfurt und im Herbst ist der Landeskirchenrat zum erstenmal bei der Bistumsleitung in Erfurt eingeladen. Bei dem allen geht es um das christliche Zeugnis in einer andersgläubigen Umwelt. Ich bin gewiss, dass diese

gemeinsamen Schritte eine Ausstrahlung, eine werbende, eine missionarische Wirkung haben.

4.9.3 An anderen Punkten ist die evangelische Position gefragt.

4.9.3.1 Ablass

Noch immer gibt es Irritationen, nachdem der Papst mit der Bulle „Incarnationis mysterium“ (Das Geheimnis der Menschwerdung) vom 29.11.1998 für das Milleniumsjahr 2000 einen Ablass ausgeschrieben hat. Schon in dieser Bulle wird auch die von evangelischer Seite annehmbare Deutung benannt, dass der Ablass die Hilfe der Kirche für den von Gott begnadeten Sünder bedeutet, wenn er sich nach der empfangenen Vergebung um Wiedergutmachung der Folgen seiner Schuld bemüht.

Der Ablass ist nicht die Bedingung für die Vergebung Gottes. Die geschieht aus Gnade durch den Glauben. Sondern der Ablass ist die Folgerung aus der empfangenen Vergebung. „Die Ablässe bezeichnen Schritte auf diesem Weg der Heilung. Sie sind eine Art Medizin je nach dem Maß, in dem sich der Mensch auf eine tiefe und ehrliche Umkehr einlässt“ (KNA vom 05.10.99). Wir Evangelischen würden dieses Geschehen Heiligung nennen. Nachdem Gott den Sünder durch die Vergebung begnadigt hat, wird er befähigt und ermuntert, die Folgen seiner Schuld abzutragen.

Bei der Begegnung der katholischen und evangelischen Bischöfe Ost in Berlin im Dezember 1999 haben wir uns um diese Klärung miteinander bemüht, so dass ich nur noch fragen konnte, warum in aller Welt die Katholische Kirche im deutschen Sprachraum für diesen Vorgang noch das mittelalterliche Wort Ablass verwendet. Aber solche Bedeutungswandel sind im Lauf der Jahrhunderte nicht selten.

Inzwischen hat auch Weihbischof Hans-Jochen Jaschke vom Erzbistum Hamburg vorgeschlagen, das Wort „Ablass“ durch das Wort „Bußzeugnis“ zu ersetzen. Er sagt: „Wir brauchen unbedingt ein neues Wort, das uns die gute Sache nahebringt.“ (KNA-ÖKI 12 vom 14.03.2000) Das Wort Ablass sei durch den Missbrauch im Mittelalter belastet. Dadurch werde den meisten Christen der Zugang zum Anliegen des Ablasses verstellt. Dennoch brauche der Mensch besondere Akte und Gelegenheiten, bei denen seine Bußfertigkeit sichtbar werde.

4.9.3.2 Schuldbekennnis des Papstes

Die am 12.03.2000 in einem Gottesdienst in der Peterskirche in Rom vom Papst ausgesprochene Vergebungsbitte „Mea culpa“ für die Fehler und Sünden von Christen in den zurückliegenden 2000 Jahren ist ein einmaliger Akt in der Geschichte der Römisch-Katholischen Kirche.

„Beachtenswert“ und „hochrespektabel“ schätzte es die EKD in einer ersten Reaktion ein. Der Papst legte ein Schuldbekennnis ab, das u. a. folgende Bereiche beinhaltet:

die Spaltungen der Christenheit, das Verhältnis zu Israel, die Schuld gegen die Liebe, den Frieden, die Rechte der Völker, die Würde der Frau und die Grundrechte der Person. Diese Vergebungsbite gehört in den Kontext des Heiligen Jahres. Schon in der Bulle „Inkarnationis mysterium“ vom 29.11.1998 schreibt der Papst in diesem Zusammenhang: „Da ist vor allem das Zeichen der Reinigung des Gedächtnisses: es verlangt vor allem einen mutigen Akt der Demut, nämlich die Verfehlungen zuzugeben, die von denen begangen wurden, die den Namen Christi trugen und tragen“ (Nr. 11).

Dieses Schuldbekennnis ist ein Zeichen, dass die Kirchen überhaupt das Bewusstsein und auch die Schuldhaftigkeit für Geschichte bewahren. Außerdem ist es schwer, Schuld öffentlich zu benennen und zu bekennen. Das Schuldbekennnis als Gebet geschieht Gott gegenüber und hat eine eigene Würde, die ich nicht ohne weiteres kritisieren möchte.

Es ist auch den Medien aufgefallen, dass der Papst nicht von der Schuld der Kirche, sondern immer nur von der Schuld von einzelnen Christen und Gliedern der Kirche gesprochen hat.

Wir Evangelischen bekennen auch die Schuld unserer Kirche. „Ecclesia maxima peccatrix“ - die Kirche selbst ist die größte Sünderin - dieses Verständnis findet sich in Luthers Kirchenlehre, die auch heute zu diesen unterschiedlichen Schuldbekennnissen führt. Nach katholischem Verständnis ist die Kirche eine Institution Gottes in dieser Welt und kann deshalb nicht schuldig werden (wie in der evangelischen Kirchenlehre die *ecclesia invisibilis* - die unsichtbare Kirche), wie auch juristisch eine Institution nur haftbar, aber nicht schuldig gesprochen werden kann. Nach evangelischem Verständnis ist Kirche die Gemeinschaft der Gläubigen, in der jeder einzelne Christ, also auch alle zusammen, sündigen können - wie nach unserem Verständnis auch Synoden und Konzilien unter dem Verdikt stehen, irren zu können.

Wir Evangelischen bekennen in unserer Tradition auch öffentlich konkrete Verfehlungen. So geschehen z. B. im Stuttgarter Schuldbekennnis (1945), im Darmstädter Wort (1947), der Erklärung der EKD-Synode zur Schuld an Israel 1950 in Weißensee, speziell zur Kriegsschuld gegenüber den östlichen Nachbarn in der Ostdenkschrift und anderes mehr.

Hier wird der Unterschied zu dem Schuldbekennnis des Papstes als einem gottesdienstlichen Akt der Fürbitte noch einmal auch rein formal deutlich.

4.10 Gesellschaftlicher Bereich

Aus dem gesellschaftlichen Bereich höre ich fast bedrückend die Erwartungen an die Ausstrahlkraft unserer Kirche. Ich bin froh, dass die Parteien eingesehen haben, religiös begründete Werte nicht in eigener Vollmacht setzen zu können. Um so mehr ist die Ausstrahlkraft und dadurch die Wirkung unserer Kirche gefragt.

4.10.1 Der Kirchentag in Erfurt vom 26. bis 28. Mai 2000, der unter dem Thema steht „Leben ist mehr...“, wird diese gesellschaftliche Bedeutung unseres Christseins wieder deutlich machen. Er wird seine ganz eigene Ausstrahlung haben und - so hoffe und wünsche ich - viele tausend Menschen anziehen. Ich lade heute schon dazu ein.

Seit mehr als einem Jahr bereiten ca. 200 ehrenamtlich engagierte Menschen diesen Kirchentag vor. In sechs thematischen Zentren wird sein Thema („Leben ist mehr...“) entfaltet. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl weiterer Angebote: einen Schüler-Lehrer-Kirchentag am Freitag und einen Jugendkirchentag von Freitagabend bis Sonntag. Auch Aussiedlertag und Landesseniorentag sind in das Kirchentagsgeschehen integriert.

Am Samstag wird eine zentrale Veranstaltung in der Thüringenhalle stattfinden - von dort aus gibt es dann einen bunten Umzug in die Stadt hinein. Gespannt bin ich auf die Aktion „lange Tafel“ in der Innenstadt und die zentrale Abschlussveranstaltung am Sonntag.

Der Kirchentag - eine der großen Laienbewegungen der Evangelischen Kirche - wirkt missionarisch. Durch eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit sollen Menschen auch außerhalb unserer Kirche interessiert und erreicht werden. Ich wünsche mir sehr, dass das gelingt und sich viele einladen lassen von dem, was da ausstrahlt.

4.10.2 Die Demonstrationen rechter Kräfte mit ihrer für mich falschen und beängstigenden Geschichtsdeutung und Weltverständnis und ihren plakativen Parolen zeigen, dass wir wieder entschiedener und eindeutiger für die Versöhnung in Christus laut werden müssen und die Folgen von Schuld auch nicht verdrängen dürfen.

Kirche nimmt sehr wach die Zeichen der Zeit wahr. Jede einzelne Gemeinde ist aufgerufen, z u s e h e n, was geschieht, selbst darüber zu reden und zu einer W e r t u n g zu kommen und im dritten Schritt mutig und bewusst z u h a n d e l n. Wegsehen in Situationen, die uns und anderen Angst machen, kann nicht unsere Sache sein und hätte eine verheerende Wirkung.

Mit den Kräften und Gaben, die sie haben, engagieren sich kirchliche Mitarbeiter an einigen Stellen in unserer Landeskirche in der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die gefährdet sind. Es ist oft eine Gratwanderung. Aber sie versu-

chen, ganz differenziert auf ihre Situation einzugehen und auch Bildungsarbeit zu leisten, wo immer das möglich ist.

- 4.10.3 In der vergangenen Woche ist das Gesetz zur Entschädigung der Zwangsarbeiter im Bundeskabinett beschlossen worden. Ich begrüße es, dass unser Freistaat seinen Bereitschaft signalisiert hat, sich mit einem angemessenen Beitrag an der Entschädigung für die Überlebenden des Holocaust zu beteiligen. Es geht nicht um Loskauf, sondern um ein Zeichen der Wiedergutmachung (vgl. 2 Kor 5, 20: So sind wir nun Botschafter an Christi Statt, denn Gott vermahnt durch uns; so bitten wir nun an Christi Statt: Lasset euch versöhnen mit Gott!).

5. Schluss

Wenn es also stimmt und wir auf der richtigen Fährte sind, dass die Ausstrahlung unserer Kirche über die Glieder unserer Kirche geht und deshalb die ehrenamtliche Mitarbeit vieler gewünscht wird und geradezu nötig ist, dann ist die Gruppe unserer diesjährigen Ordinanden vom vergangenen Sonntag auf einem guten Weg.

Alle haben den Blick für ehrenamtliche Mitarbeit in der Gemeinde und das ist ein großer Schritt. Ich bitte Sie, dass Sie auch umsetzen und bewirken, was für die Ausstrahlung einer Gemeinde von Gott her gegeben ist.

Aus eigener Kraft können Kirche und Diakonie die Herausforderungen freilich nicht meistern. Wir sind darauf angewiesen, die Gnadengaben Gottes einzusetzen und wirken zu lassen. Weil Gott gegenwärtig ist, haben wir daran keinen Mangel. Ihr seid begabt!

Roland Hoffmann
Landesbischof

Beschluss der Landessynode zum Bischofsbericht

Auf Antrag des Öffentlichkeitsausschusses hat die Landessynode am 1. April 2000 beschlossen:

Die Synode dankt dem Landesbischof, dass er in seinem Bericht bereits in das Hauptthema der Synodaltagung eingeführt hat. Unter den Stichworten Minorisierung, Traditionsabbruch, Universalitätsverlust, Negativsicht und traditionelle Vorstellungen und Erwartungen an den Dienst der Pfarrer sowie Pastorinnen beschreibt der Landesbischof die gegenwärtige Situation unserer Kirche. Die Synode stimmt mit ihm darin überein, dass er dem die Beteiligung der Kirche an der Mission Gottes in der Welt gegenüberstellt und als Stichworte geistli-

ches Leben, Gabenvielfalt und das Konzept der Beteiligungsoffenen Gemeindekirche nennt.

Zu den Bereichen, in denen die Ausstrahlung der Kirche in die Gesellschaft besonders spürbar ist, gehört auch die Verkündigung in den Medien. Wir unterstreichen mit dem Landesbischof, dass diakonisches Handeln und missionarischer Auftrag der Kirche zusammen gehören. Diakonische Arbeit wirkt missionarisch. Zugleich geschieht in den diakonischen Einrichtungen und durch diakonische Dienste Gemeindeaufbau. Wichtig ist und bleibt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der diakonischen Einrichtungen in ihre Kirchengemeinde eingebunden werden.

Die Synode bekräftigt den Landesbischof in seiner Einladung an die Gemeinden, zum Tag des offenen Denkmals die Kirchen offenzuhalten und Andachten, Gottesdienste sowie kirchenmusikalische Veranstaltungen anzubieten.

Als Ausdruck der vertieften ökumenischen Beziehungen mit der katholischen Kirche begrüßt es die Synode, dass mit dem Geistlichen Rat Stöber ein hochrangiger Vertreter des Bistums Erfurt an der Tagung teilgenommen hat. Gemeinsam mit dem Landesbischof ruft die Synode die Gemeindeglieder auf, sich aktiv am Kirchentag vom 26. bis 28. Mai in Erfurt zu beteiligen.

Beschluss der Landessynode zum Bischofsbericht gegen den Radikalismus

Auf Antrag des Öffentlichkeitsausschusses hat die Landessynode am 1. April 2000 beschlossen:

Mit wachsender Besorgnis nehmen wir die Aktivitäten rechtsradikaler Kräfte in Städten und Dörfern des Freistaates Thüringen wahr. In der widerspruchslosen Hinnahme solcher Aktionen sehen wir eine Gefährdung der Demokratie. Wir ermutigen Kirchengemeinden in betroffenen Orten in Verbindung mit demokratischen Kräften bewußt zu handeln.

Wir appellieren an die zuständigen Stellen, alle politischen und rechtlichen Mittel auszuschöpfen, um den inneren Frieden in unserer Gesellschaft zu schützen.

Die Synode macht sich die Aussage des Landesbischofs zu eigen: „Die Demonstrationen rechter Kräfte zeigen, dass wir wieder entschiedener und eindeutiger für die Versöhnung in Christus laut werden müssen und die Folgen von Schuld auch nicht verdrängen dürfen.“

Beschluss der Landessynode zum Bischofsbericht zur Plakatierung

Auf Antrag des Innerkirchlichen Ausschusses hat die Landessynode am 1. April 2000 beschlossen:

Die Plakatierung kommerzieller Werbung an der Jenaer Stadtkirche stellt möglicherweise einen Präzedenzfall für weitere Aktionen dieser Art dar. Sie gibt Anlass zu der Frage, ob kommerzielle Werbung mit der Würde eines Gebäudes vereinbar ist, in dem christliche Gottesdienste gehalten werden. Diese Frage bedarf einer über den Einzelfall hinausreichenden generellen Klärung.

Der Landeskirchenrat wird gebeten, den Kirchengemeinden zu diesem Problem eine Hilfestellung zu geben.

Beschluss der Landessynode zum Finanzbericht (Schulen)

Auf den Antrag des Haushaltsausschusses hat die Landessynode am 1. April 2000 beschlossen:

Die Landessynode der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen dankt dem Freistaat Thüringen für sein bisheriges Engagement zur Schaffung und Erhaltung von Schulen in freier Trägerschaft. Nach jahrzehntelanger ideologischer Vereinnahmung des Schulwesens und tiefgreifender Umbrüche in unserer Gesellschaft steht das Bildungswesen im Freistaat Thüringen noch immer vor großen Herausforderungen. Mit unterschiedlichen Konzeptionen können Schulen in freier Trägerschaft hier flexibler agieren und reagieren. Durch die Vielfalt pädagogischer Konzepte und inhaltlicher Orientierungsmöglichkeiten tragen Schulen in freier Trägerschaft zur Bereicherung des Schulwesens im Freistaat Thüringen wesentlich bei.

Die Landessynode bittet daher den Freistaat Thüringen mit Nachdruck, auch zukünftig für die Beibehaltung der Trägervielfalt von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen Sorge zu tragen.

Mit Sorge beobachtet die Landessynode Überlegungen im Freistaat, die bisherige Bezuschussung von Schulen in freier Trägerschaft abzumindern. Das bedeutet eine ernsthafte Gefährdung sowohl des Bestandes als auch der Vielfalt der Schulen in freier Trägerschaft. Der Besuch einer Schule in freier Trägerschaft darf nicht zum Privileg für Kinder aus vermögenden Elternhäusern werden.

Die Landessynode bittet die Landesregierung, die Bezuschussung der Schulen in freier Trägerschaft in bisheriger Höhe beizubehalten.

Beschluss der Landessynode zur Überarbeitung des Pfründenverwaltungsgesetzes

Auf den Antrag des Rechnungsausschusses hat die Landessynode am 1. April 2000 bei 2 Enthaltungen mehrheitlich beschlossen:

Der Landeskirchenrat wird gebeten, das Pfründenverwaltungsgesetz zu überarbeiten.

Beschluss der Landessynode zur Erarbeitung einer Handreichung für Kirchrechnungsführer

Auf den Antrag des Rechnungsausschusses hat die Landessynode am 1. April 2000 beschlossen:

Der Landeskirchenrat wird gebeten, eine Handreichung für Kirchrechnungsführer zu erarbeiten und für kleine Kirchengemeinden eine vereinfachte Form der Kirchrechnungsführung zu ermöglichen.

In die Bearbeitung sollten das Finanzdezernat des Landeskirchenrates, das Rechnungsprüfungsamt und die Kreiskirchenämter eingebunden werden.

Beschluss der Landessynode über Entlastung zur Jahresrechnung 1998

Auf Antrag des Haushaltsausschusses hat die Landessynode am 1. April 2000 beschlossen:

1. Die Landessynode nimmt die vorgelegte Jahresrechnung 1998 (DS 4/1) zur Kenntnis und begrüßt, dass das Haushaltsdefizit gegenüber dem Haushaltsplan geringer ausfällt.
2. Die Landessynode stimmt dem Beschluss des Landeskirchenrates vom 23. November 1999 zu, die Mehrausgaben in Höhe von 13.140.579,26 DM nach 1999 vorzutragen.
3. Die Landessynode erteilt Entlastung zur Jahresrechnung 1998.
4. Die im Rahmen der Prüfung des Rechnungsausschusses festgestellten und protokollierten Mängel sind unverzüglich abzustellen.

Der Ständige Ausschuss wird gebeten, Schritte einzuleiten, um zu prüfen, ob persönliche Schuld vorliegt.

Beschluss der Landessynode über die Gemeindepfarrstellen pro Superintendentur

Auf Antrag des Landeskirchenrates hat die Landessynode am 1. April 2000 bei 8 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen mehrheitlich beschlossen:

1. Die Zahl der Gemeindepfarrstellen für jede Superintendentur wird gemäß § 51 Abs. 1 der Verfassung wie folgt festgelegt:

Aufsichtsbezirk Gera

- 1. Superintendentur Altenburger Land
- 2. Superintendentur Eisenberg
- 3. Superintendentur Gera
- 4. Superintendentur Greiz
- 5. Superintendentur Jena
- 6. Superintendentur Schleiz

Aufsichtsbezirk Gotha

- 1. Superintendentur Apolda-Buttstädt
- 2. Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen
- 3. Superintendentur Eisenach-Gerstungen
- 4. Superintendentur Gotha-Gräfenonna
- 5. Superintendentur Waltershausen-Ohrdruf
- 6. Superintendentur Weimar

Aufsichtsbezirk Meiningen

- 1. Superintendentur Arnstadt-Ilmenau
 - 2. Superintendentur Bad Salzungen-Dermbach
 - 3. Superintendentur Hildburghausen-Eisfeld
 - 4. Superintendentur Meiningen
 - 5. Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld
 - 6. Superintendentur Sonneberg
2. Den Kreissynoden wird aufgegeben, die Konzepte zur Anpassung der Pfarrstellenstruktur an die unter Ziff. 1 festgelegten Zahlen spätestens bis zu den Frühjahrssynoden 2001 zu beschließen. Die personellen Konsequenzen brauchen erst bis Ende 2002 gezogen sein.
3. Die Anzahl der Stellen für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in den Superintendenturen wird nicht abgesenkt.
4. Der Landeskirchenrat wird gebeten, die Kriterien der Anpassung der Pfarrstellen (DS 13/4/Herbst 1999) zu überprüfen, weitere Kriterien (z. B. aus der Arbeit der Perspektivkommission) zu bewerten und in der Herbstsynode 2000 vorzustellen. Dabei sollen regionale Besonderheiten (z. B. Mitgliederverhältnis von Einwohnerzahl und Ge-

meindgliederzahl, neue Arbeitsschwerpunkte in den Regionen) aufgenommen werden.

Beschluss der Landessynode zur Überprüfung anderer Bereiche der Landeskirche auf Einsparungen

25,00
28,25
Auf den Antrag des Innerkirchlichen Ausschusses hat die Landessynode am 1. April 2000 beschlossen:
20,35
22,75
Der Landeskirchenrat wird gebeten zu prüfen, wie andere Bereiche der Landeskirche, z. B. übergemeindliche Pfarrstellen, Einrichtungen und Werke sowie Verwaltung in die Einsparung einbezogen werden können. Dabei ist den Ergebnissen der Konsolidierungsbeschlüsse im Blick auf das prozentuale Verhältnis der landeskirchlichen Ebenen angemessen Rechnung zu tragen. Die Reduzierung darf nicht allein zu Lasten der Gemeinden und deren Pfarrer gehen.
14,50
36,50
Über Ergebnisse ist der Herbstsynode 2000 zu berichten.

Beschluss der Landessynode zur Arbeit Ehrenamtlicher

29,00
23,75
17,75
Auf Antrag des Ausschusses für Diakonie und Soziales hat die Landessynode am 1. April 2000 folgendes beschlossen:
24,00
Der Landeskirchenrat wird gebeten, den Gemeindedienst zu beauftragen, der Frühjahrssynode 2001 einen Bericht über die Umsetzung der Leitlinien zu geben.

Leitlinien für die Arbeit Ehrenamtlicher in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

1. Grundsätze

25,25
29,00
19,50
23,25
30,75
18,25
Seit es christliche Gemeinde gibt, haben Jugendliche, Frauen und Männer Zeit, Kraft und Fähigkeiten für ihre Kirche eingesetzt. Das „allgemeine Priestertum aller Gläubiger“ beschreibt die Beziehung Neben- Ehren- und Hauptamtlicher zueinander. Denn der Geist ist ausgegossen „auf alle Menschen“ (1. Petrus 2, 10; Apostelgeschichte 2, 17). Alle haben Fähigkeiten, die an je verschiedenen Orten und zu unterschiedlichen Zeiten gebraucht werden (1. Kor. 12).

Deshalb wirken neben ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch heute mit Pastorinnen und Pfarrern in gemeinsamer Verantwortung an der Erfüllung des Auftrages der Kirche mit.

Die zielgerichtete Gewinnung und systematische Begleitung Ehrenamtlicher ist eine sozialdiakonische und gemeindeaufbauende Aufgabe der Kirche. Dafür muss Kraft und Zeit investiert werden. In der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Pastorinnen und Pfarrern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden Inhalte

definiert und gestaltet, die zur Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen befähigen.

Die Erfahrung zunehmender Kompetenz und wachsender Gemeinschaft, eine bessere Aufgaben- und Lastenverteilung sowie die Stärkung des Selbstwertgefühls der jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Bereicherungen, die das Gemeindeleben in seinen verschiedensten Ausprägungen nachhaltig stärken können.

Das Miteinander gelingt um so besser, je ausgewogener die Teilnahme von Frauen und Männern in den einzelnen Arbeitsfeldern ist.

Ehrenamtlich Tätige sind einsatzbereite Menschen, die sich ohne Anstellungsverhältnis und unbezahlt engagieren. Dafür nehmen sie zeitliche und oft auch finanzielle Belastungen auf sich.

Deshalb sind folgende Rahmenbedingungen zu schaffen:

- offizielle Berufung und Beauftragung
- genaue und begrenzte Aufgabenbeschreibung
- Qualifizierung und Begleitung
- Angebot zur Erstattung der Aufwendungen
- entsprechende Anerkennung
- rechtliche Absicherung

2. Berufung und Beauftragung

Ehrenamtliche übernehmen entsprechend der vom jeweiligen Träger (z. B. Kirchgemeinde, diakonischer Trägerverein usw.) erarbeiteten Konzeption Dienste von unterschiedlicher Beanspruchung und Verantwortung. Sie können durch Wahl oder Berufung in einen bestehenden oder neu zu schaffenden Arbeitsbereich eingesetzt werden.

Die Beauftragung erfolgt durch das zuständige Gremium (Gemeindekirchenrat, Vorstand der Kreissynode usw.). In einem Gottesdienst oder einer dafür geeigneten Gemeindeveranstaltung werden Ehrenamtliche vorgestellt und in ihr Aufgabengebiet eingeführt.

3. Aufgabenbeschreibung

Je klarer eine Aufgabe beschrieben ist, um so leichter können Ehrenamtliche entscheiden, wie weit sie sich eine Aufgabe stellen.

Eine schriftliche Fixierung folgender Bereiche ist deshalb hilfreich:

- Gesamtdauer der Arbeitsübernahme
- Arbeitsaufwand (Stunden)
- Dauer der Einarbeitungszeit
- Verantwortlichkeiten/Zuständigkeiten
- Berichtsmöglichkeiten

4. Qualifizierung und Begleitung

Um qualifiziert arbeiten zu können, ist ein Ansprechpartner und der ungehinderte Zugang zu entsprechenden Informationen unabdingbar (mündliche und schriftliche Informationen, Fachliteratur, entsprechende Beschlüsse oder Beschlussvorlagen). Hierfür und für den Zugang zu den entsprechenden Arbeits- und Hilfsmitteln hat das beauftragende Gremium zu sorgen.

Das beauftragende Gremium soll sich zugleich im Einvernehmen mit den Ehrenamtlichen um Qualifizierung und Weiterbildungsmöglichkeiten, deren Organisation und Finanzierung bemühen. Im Bedarfsfall soll der ehrenamtlich Tätige bei seinem Bemühen um Freistellung unterstützt werden. Die Teilnahme an Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen soll Ehrenamtlichen bescheinigt werden.

5. Angebot zur Erstattung von Aufwendungen

Ehrenamtlichen sind im Rahmen der allgemeinen Grundsätze nach Maßgabe des Haushalts notwendige Auslagen zu erstatten, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit entstanden sind. Auf die Möglichkeit einer Auslagenerstattung ist hinzuweisen.

6. Anerkennung

Die ehrenamtliche Tätigkeit bedarf der Anerkennung, Ermutigung und Bestätigung. Dies geschieht vor allem in partnerschaftlicher Zusammenarbeit, im gegenseitigen Respekt und in Wertschätzung der geleisteten Arbeit. Dafür sind entsprechende Formen zu finden.

7. Rechtliche Absicherung

Für die Ehrenamtlichen, die im Auftrag eines kirchlichen Gremiums Aufgaben erfüllen, gilt der in der Kirche übliche Versicherungsschutz (Haftpflicht- und Unfallversicherung). Im Versicherungsfall ist nachzuweisen, dass der Versicherungsschaden tatsächlich in Ausübung des ehrenamtlichen Dienstes eingetreten ist.

Beschluss der Landessynode zur Teilnahme an der Ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt“

Auf den Antrag des Öffentlichkeitsausschusses hat die Landessynode am 1. April 2000 beschlossen:

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Thüringen dankt dem Ökumenischen Rat der Kirchen für die Einladung zur Teilnahme an der

„Ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt“

Die Landessynode nimmt diese Einladung an. Sie schließt sich dem Prozess der Dekade an und ruft unsere Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen zur Mitwirkung auf.

Die Landessynode sieht in Übereinstimmung mit dem ÖRK, die Herausforderungen und macht sich gemeinsam mit den Kirchen der Welt auf die Suche nach konstruktiven Ansätzen gegen gewaltsame und militärische Konfliktlösungen.

Die Landessynode schließt sich der Überzeugung an, dass Gewalt gegen Menschen um ihrer Rasse, Klasse, Religion und ihres Geschlechts willen Sünde ist.

Die Landessynode empfiehlt, die Eröffnung der Ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt in Thüringen mit der unter dem Thema „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ stehenden Frühjahrstagung der Landessynode im Jahre 2001 zu verbinden.

Die Landessynode beauftragt den Landeskirchenrat, den Prozesse der Vorbereitung auf die Dekade in unserer Kirche einzuleiten und öffentlich bekannt zu machen.

Die Landessynode regt an, die diesjährige Friedensdekade zur Vorbereitung der „Ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt“ zu nutzen.

Die Landessynode erbittet eine breite Beteiligung von Kirchengemeinden, Initiativen und Werken.

Die Landessynode begrüßt die Empfehlungen und Planungen des Zentralausschusses des ÖRK für die Gestaltung der „Dekade zur Überwindung von Gewalt“.

Beschluss der Landessynode zur Nachwahl in die Theologische Prüfungskommission

Die Landessynode hat am 2. April 2000 Pastorin Magdalena Seifert und Pfarrer Peter Taeger als Mitglieder in die Theologische Prüfungskommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für die Zweite Theologische Prüfung nachgewählt.

Beschluss der Landessynode zur Archivordnung

Die Landessynode hat am 1. April 2000 beschlossen:

1. Der Landeskirchenrat wird gebeten die Archivordnung so zu handhaben, dass dem kirchlichen Interesse an einer zeitgeschichtlichen DDR-Forschung Rechnung getragen wird. Insbesondere sollen dabei die Anträge aus dem kirchlichen Raum angemessen berücksichtigt werden.

2. Im Übrigen sollen vor einer eventuellen Sperrfriständerung Erfahrungen mit der neuen Archivordnung von 1999 gesammelt werden.
Der Landeskirchenrat wird gebeten, zur Herbstsynode 2001 einen Erfahrungsbericht im Umgang und mit der Handhabung mit der Archivordnung von 1999 der Landessynode vorzulegen.

Beschluss der Landessynode zum Antrag der Kreissynode Eisenberg zum Pfründenverwaltungsgesetz

Auf den Antrag des Haushaltsausschusses hat die Landessynode am 1. April 2000 beschlossen:

1. Die Landessynode lehnt den Antrag ab.
2. Der Landeskirchenrat wird unter Bezug auf die DS 23/2 gebeten, die Ordnung über den örtlichen Pfründenverwalter konsequent zu handhaben.
3. Die Landessynode bittet den Landeskirchenrat, diesen Themenkomplex in die Prüfung der Überarbeitung des Pfründenverwaltungsgesetzes einzubeziehen.

A. Gesetze und Verordnungen

1.2 Der bisherige Abs. 2 von § 6 wird Abs. 3.

**Änderung
der Geschäftsordnung der Landessynode****Vom 1. April 2000**

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 76 der Verfassung beschlossen, die Geschäftsordnung der Landessynode in der Fassung vom 6. Februar 1984, zuletzt geändert am 15. November 1998, wie folgt zu ändern:

1. § 19 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Ein Antrag gilt als angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen zustimmt.“

2. Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2000 in Kraft.

Eisenach, den 1.4.00
(R 212)

*Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Jagusch
Präsident*

*Hoffmann
Landesbischof*

**Kirchengesetz
zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-
Lutherischen Kirche in Thüringen****Vom 1. April 2000**

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassung mit einer für Verfassungsänderungen ausreichenden Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**1. Teil
„Gleichberechtigung von Frauen und Männern“**

1.1 In § 6 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind Frauen und Männer gleichberechtigt.“

2. Teil

„Erteilung von gottesdienstlichen Aufträgen für übergemeindliche Pfarrer“

2.1 § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Übergemeindliche Pfarrer werden dem Gemeindegemeinderat einer Kirchgemeinde, in der sie einen gottesdienstlichen Auftrag (§ 52 Abs. 3) wahrnehmen, zugewiesen. Sie haben beratende Stimme und können Anträge stellen.“

2.2 § 52 erhält einen neuen Abs. 3:

„Übergemeindliche Pfarrer nach Abs. 1 und Abs. 2 erhalten einen gottesdienstlichen Auftrag. Sie können mit Zustimmung des Superintendenten oder der Superintendentin einem Pfarrkonvent als Mitglied zugewiesen werden.“

**3. Teil
„Pfarrkonvent“**

3. Es wird folgender neuer § 54 eingefügt:

**„§ 54
Pfarrkonvent**

- (1) Die Pfarrer, die eine Gemeindepfarrstelle in der Superintendentur innehaben oder verwalten und die nach § 52 Abs. 3 Satz 2 zugewiesenen übergemeindlichen Pfarrer bilden einen Pfarrkonvent.
- (2) Der Landeskirchenrat erlässt eine Ordnung für Pfarrkonvente.“

4. Teil

Neufassung des IV. Abschnittes „Die Superintendentur“

4. Der IV. Abschnitt „Die Superintendentur“ wird wie folgt neu gefasst:

**„IV. Abschnitt
Die Superintendentur**

A. Allgemeines

**§ 55
Die Superintendentur**

- (1) Die Superintendentur ist eine eigenständige Einheit kirchlichen Lebens. In ihr sind die Kirchgemeinden eines Bereichs zusammengefasst.
- (2) Die Superintendentur ist eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ordnet und

verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

(3) Die Superintendentur ist auch Aufsichts- und Verwaltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

§ 56

Veränderungen der Superintendentur

(1) Die Neuerrichtung und Auflösung von Superintendenturen erfolgt durch Kirchengesetz.

(2) Der Landeskirchenrat kann durch Verordnung den Umfang der bestehenden Superintendenturen ändern, wenn die beteiligten Kirchgemeinden und Kreissynoden zustimmen. Stimmt ein Beteiligter nicht zu, so entscheidet die Landessynode.

§ 56 a

Aufgaben der Superintendentur

(1) Die Superintendentur nimmt Aufgaben wahr, die den örtlichen Bereich der Kirchgemeinden überschreiten.

(2) Die Superintendentur unterstützt und ergänzt die kirchliche Arbeit in den Kirchgemeinden. Sie fördert die Zusammenarbeit und sorgt für den Ausgleich der Kräfte und Lasten.

(3) Der Superintendentur können durch Kirchengesetz oder auf kirchengesetzlicher Grundlage weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 56 b

Organe der Superintendentur

(1) Organe der Superintendentur sind

- die Kreissynode,
- der Vorstand der Kreissynode,
- der Superintendent oder die Superintendentin.

(2) Kreissynode, Vorstand der Kreissynode und Superintendent oder Superintendentin nehmen die Angelegenheiten der Superintendentur in gemeinsamer Verantwortung wahr.

B. Die Kreissynode

**§ 56 c
Die Kreissynode**

Fassung gültig bis 31. März 2002:

(1) Die Kreissynode besteht aus

- a) einem von den Gemeindekirchenräten gewählten wählbaren Gemeindeglied je Gemeindepfarrstelle; dieses darf nicht ordiniert sein,
- b) den gewählten Vertretern der Pfarrerschaft; ihre Zahl beläuft sich auf die Hälfte der nach a) zu wählenden Gemeindeglieder,
- c) dem Superintendenten oder der Superintendentin,
- d) bis zu sechs von der Kreissynode gewählten Mitgliedern (darunter mindestens drei hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter).
- e) Auf Antrag werden zwei Jugendsynodale mit Rede- und Antragsrecht berufen.

Für die gewählten Mitglieder nach a), b) und d) wird je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt. Stellvertreter der Superintendenten sind die Oberpfarrer.

(2) Die Kreissynode wird für sechs Jahre gewählt.

§ 56 c

Die Kreissynode

Fassung gültig ab 1. April 2002:

- (1) Die Kreissynode besteht aus:
- a) einem von den Gemeindekirchenräten gewählten wählbaren Gemeindeglied je Gemeindepfarrstelle; dieses darf nicht ordiniert sein,
 - b) den gewählten Vertretern der Pfarrerschaft; ihre Zahl beläuft sich auf die Hälfte der nach a) zu wählenden Gemeindeglieder, abzüglich der sich aus c) ergebenden Zahl,
 - c) drei von den hauptamtlichen Mitarbeitern in der Superintendentur gewählten Mitgliedern,
 - d) dem Superintendenten oder der Superintendentin,
 - e) bis zu sechs von der Kreissynode gewählten Mitgliedern.
 - f) Auf Antrag werden zwei Jugendsynodale mit Rede- und Antragsrecht berufen.

Für die gewählten Mitglieder nach a), b), c) und e) wird je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt.

Stellvertreter der Superintendenten sind die Oberpfarrer.

(2) Der Landeskirchenrat kann auf Antrag einer Kreissynode durch Verordnung eine von Abs. 1 abweichende Regelung treffen, durch welche die sich aus Abs. 1 ergebende Zahl der Kreissynodalen verringert wird.

(3) Die Kreissynode wird für sechs Jahre gewählt.

§ 56 d

Aufgaben der Kreissynode

(1) Die Kreissynode berät und beschließt im Rahmen der kirchlichen Ordnung über die der Superintendentur nach § 56 a obliegenden Aufgaben. Sie nimmt zu den für den Auftrag der Kirche in der Superintendentur wichtigen Vorgängen Stellung und wirkt darauf hin, dass das Evangelium in Kirche und Gesellschaft zur Geltung kommt.

(2) Die Kreissynode hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie dient dem Austausch und der Beratung von Anliegen der Kirchgemeinden, der Superintendentur und der Gesamtkirche;
2. sie bereitet übergemeindliche kirchliche Arbeit vor, koordiniert und fördert sie;
3. sie nimmt Stellung zu für Auftrag und Arbeit der Kirche wichtigen Vorgängen und Anliegen;
4. sie beschließt gemäß § 51 Abs. 2 über die Veränderung, Aufhebung und Neuerrichtung von Gemeindepfarrstellen;
5. sie beschließt den Haushalts- und Stellenplan der Superintendentur, nimmt die Jahresrechnung ab und setzt die Superintendenturumlage fest;
6. sie wirkt bei der Verteilung landeskirchlicher Mittel an die Kirchgemeinden mit;
7. sie fördert die Zusammenarbeit mit dem Kreiskirchenamt und dem Landeskirchenrat;
8. sie kann Anträge an den Landeskirchenrat und die Landessynode stellen.

9. Die Kreissynode wählt die Abgeordneten für die Landessynode. Näheres wird durch Wahlgesetz geregelt (vgl. § 69).

§ 56 e

Geschäftsführung der Kreissynode

Fassung gültig bis 31. März 2002:

(1) Der Vorsitz bzw. stellvertretende Vorsitz der Kreissynode liegt bei einer von der Kreissynode aus dem Kreis der Mitglieder nach § 56 c Abs. 2 Buchst. a, b und d gewählten Person.

(2) Die Kreissynode tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Tagung zusammen.

(3) Der Visitator oder die Visitatorin, der Vorstand des Kreiskirchenamtes und die Landessynodalen werden zu den Tagungen eingeladen. Sie haben Rede- und Antragsrecht.

(4) Die Kreissynode bestellt aus ihrer Mitte Ausschüsse zur Vorbereitung von Beschlüssen.

(5) Nähere Regelungen werden durch eine von der Kreissynode erlassene Geschäftsordnung getroffen. Diese bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

(6) Die Mitglieder der Kreissynode sind gegenüber ihren Kirchgemeinden und den Gremien, für die sie berufen sind, berichtspflichtig.

§ 56 e

Geschäftsführung der Kreissynode

Fassung gültig ab 1. April 2002:

(1) Der Vorsitz bzw. stellvertretende Vorsitz der Kreissynode liegt bei einer von der Kreissynode aus dem Kreis der Mitglieder nach § 56 c Abs. 2 Buchst. a), b), c) und e) gewählten Person.

(2) Die Kreissynode tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Tagung zusammen.

(3) Der Visitator oder die Visitatorin, der Vorstand des Kreiskirchenamtes und die Landessynodalen werden zu den Tagungen eingeladen. Sie haben Rede- und Antragsrecht.

(4) Die Kreissynode bestellt aus ihrer Mitte Ausschüsse zur Vorbereitung von Beschlüssen.

(5) Nähere Regelungen werden durch eine von der Kreissynode erlassene Geschäftsordnung ge-

troffen. Diese bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

(6) Die Mitglieder der Kreissynode sind gegenüber ihren Kirchgemeinden und den Gremien, für die sie berufen sind, berichtspflichtig.

C. Vorstand der Kreissynode

§ 56 f

Vorstand der Kreissynode

(1) Der Vorstand der Kreissynode besteht

- a) aus dem Superintendenten oder der Superintendentin,
- b) aus vier von der Kreissynode gewählten Mitgliedern, davon drei Laien und einem Pfarrer oder einer Pastorin, darunter dem bzw. der Vorsitzenden der Kreissynode.

(2) Für die gewählten Mitglieder werden Stellvertreter gewählt. Die Vorsitzenden der Kreissynode werden von ihrem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die Superintendenten werden von den Oberpfarrern vertreten.

§ 56 g

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand der Kreissynode hat folgende Aufgaben:

1. Er vertritt die Superintendentur im Rechtsverkehr.
2. Er nimmt außerhalb der Sitzungen der Kreissynode deren laufende Angelegenheiten wahr, soweit sie für die Kreissynode keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Er bereitet die Sitzungen der Kreissynode vor und führt ihre Beschlüsse aus.
3. Er führt die Aufsicht über die Kirchgemeinden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
4. Er ist der Kreissynode rechenschaftspflichtig.

§ 56 h

Geschäftsführung des Vorstands

(1) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz liegt bei den vom Vorstand der Kreissynode aus

dem Kreise seiner Mitglieder gewählten Personen.

(2) Die Geschäftsführung des Vorstands soll dem Superintendenten oder der Superintendentin obliegen. Nähere Regelungen werden durch eine vom Vorstand der Kreissynode erlassene Geschäftsordnung getroffen. Diese bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

(3) Zu einer die Superintendentur verpflichtenden Erklärung des Vorstands der Kreissynode bedarf es der Unterschrift des oder der Vorsitzenden (oder Stellvertreters) und eines weiteren Mitglieds sowie der Beidrückung des Dienstsiegels. Sonstiger Schriftverkehr wird vom Superintendenten oder von der Superintendentin unterzeichnet.

(4) Der Visitor oder die Visitorin und der Vorstand des Kreiskirchenamtes werden zu den Sitzungen des Vorstands der Kreissynode eingeladen. Sie haben Rede- und Antragsrecht.

D. Superintendent

§ 57

Berufung und Abberufung

(1) Der Superintendent oder die Superintendentin werden auf Antrag des Visitors oder der Visitorin vom Landeskirchenrat auf Lebenszeit berufen. Der Visitor oder die Visitorin hören nach Fühlungnahme mit dem Landeskirchenrat, ehe er oder sie den förmlichen Antrag auf Berufung stellt, den Pfarrkonvent, den Vorstand der Kreissynode und den Gemeindegemeinderat am Sitz der Superintendentur. Widerspricht von den anwesenden Mitgliedern des Pfarrkonvents oder des Vorstands der Kreissynode mehr als die Hälfte dem Vorschlag, so muss ein anderer Vorschlag unterbreitet werden.

(2) Sind Superintendenten zehn Jahre in derselben Stelle tätig und haben das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet, prüft der Landeskirchenrat gemeinsam mit den Betroffenen, ob sie weiter in ihrer Stelle Dienst tun sollen oder ob ein Wechsel in eine andere Stelle geraten erscheint. Der Pfarrkonvent, der Vorstand der Kreissynode und der Gemeindegemeinderat sind zu hören. Wird den Superintendenten zu einem Stellenwechsel geraten, so sollen sie sich innerhalb eines Jahres um eine andere Stelle bewerben. Sie können auch in eine andere Stelle berufen werden.

(3) Für die Abberufung der Superintendenten aus ihrem Amt gegen ihren Willen gilt § 42 entspre-

chend mit der Maßgabe, dass vor der Beschlussfassung über die Abberufung der Superintendentenkonvent und der Pfarrkonvent zu hören sind.

§ 58

Ruhen des Einspruchsrechts

Superintendenten sind zugleich Gemeindepfarrer in einer Pfarrstelle, die gemäß den in § 51 Abs. 2 festgelegten Regelungen beschlossen worden ist und zur Superintendentenstelle erklärt wurde. Diese Stelle steht im ausschließlichen Besetzungsrecht des Landeskirchenrats; das Einspruchsrecht der Gemeinde ruht.

§ 59

Aufgaben der Superintendenten

(1) Superintendenten sind für die kirchliche Ordnung in der Superintendentur verantwortlich.

(2) Ihnen obliegen insbesondere:

- a) die Visitation der Kirchgemeinden,
- b) die ordnungsgemäße geistliche Versorgung der Kirchgemeinden,
- c) die Einführung von Pfarrern,
- d) die Dienstaufsicht über die Pfarrer und Vikare,
- e) die Förderung der wissenschaftlichen Fortbildung der Pfarrer und Vikare,
- f) die Beratung, Begleitung und Förderung der Mitarbeiter in den Kirchgemeinden und in der Superintendentur,
- g) die Förderung der Zusammenarbeit der kirchlichen Dienste und Werke,
- h) die Durchführung des Kirchenältestentages in der Superintendentur,
- i) die Vermittlung des amtlichen Schriftverkehrs zwischen dem Landeskirchenrat und den Pfarrern und Kirchgemeinden in geistlichen Angelegenheiten,
- j) die Erledigung der vom Landeskirchenrat übertragenen Verwaltungsgeschäfte,
- k) die Leitung des Pfarrkonvents,
- l) die Vertretung der Superintendentur in der Öffentlichkeit, unbeschadet der Rechte des Vorstands der Kreissynode.

§ 60 ist entfallen.

§ 61

Zusammenwirken mit Visitor

(1) Die Superintendenten halten laufend Verbindung mit dem Visitor oder der Visitorin und dem Vorstand des Kreiskirchenamtes und unterrichten sie über wichtige Vorkommnisse aus ihrem Amtsbereich.

(2) Soweit ihnen bei der Durchführung der in § 59 genannten Aufgaben Schwierigkeiten erwachsen, die zu überwinden sie sich nicht in der Lage sehen, unterbreiten sie den Vorgang dem Visitor oder der Visitorin. Mit Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich der Superintendenten gehören, soll der Visitor oder die Visitorin erst dann befasst werden, wenn die Maßnahmen zu keinem Ergebnis geführt haben oder wenn gegen eine Maßnahme eines Superintendenten oder einer Superintendentin Beschwerde geführt wird. Das Aufsichtsrecht der Visitatoren wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§ 62

Superintendentenkonvent

Zur Aussprache über grundsätzliche und wichtige Fragen des kirchlichen Lebens werden die Superintendenten mindestens einmal jährlich vom Landesbischof oder der Landesbischöfin zu einem Konvent zusammengerufen.

E. Oberpfarrer

§ 63

(1) Die Pfarrkonvente wählen für die Dauer von sechs Jahren einen oder zwei Oberpfarrer als ständige Vertreter des Superintendenten oder der Superintendentin. Wählbar ist nur, wer eine Gemeindepfarrstelle in der Superintendentur innehat. Bei der Wahlhandlung soll der Visitor oder die Visitorin zugegen sein. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat. Der Landeskirchenrat darf die Bestätigung nur versagen, wenn gewichtige Bedenken gegen Wandel, Lehre und Gaben des Gewählten bestehen.

(2) Wiederwahl ist zulässig.

(3) Für die Abberufung der Oberpfarrer aus dem Amt gegen ihren Willen gilt § 42 entsprechend mit der Maßgabe, dass vor der Beschlussfassung über die Abberufung der Pfarrkonvent zu hören ist.

(4) Bei zwei Oberpfarrern wird die Abgrenzung der Kompetenzen in einer Geschäftsordnung ge-

regelt, die auf Vorschlag von Superintendent und Vorstand der Kreissynode vom Landeskirchenrat erlassen wird. In Eilfällen kann der Landeskirchenrat eine vorläufige Geschäftsordnung erlassen.“

5. Teil

„Erforderliche Stimmenmehrheit für Beschlüsse“

5. § 77 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Antrag gilt als angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen zustimmt; Verfassungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.“

6. Teil

„Auf das Bekenntnis gestützter Einspruch“

6. § 81 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Landesbischof oder die Landesbischöfin kann gegen einen Beschluss der Landessynode Einspruch mit der Begründung erheben, dass der Beschluß dem lutherischen Bekenntnis widerspreche. Der Einspruch muss dem Vorstand der Landessynode bis zum Ende der Sitzung des Ständigen Ausschusses, der nach der entsprechenden Tagung der Landessynode zusammentritt, mitgeteilt sein. Der Beschluss der Landessynode ist bis zur nächsten Tagung auszusetzen und dort ist über den Gegenstand erneut zu entscheiden.“

(2) In der Zwischenzeit beruft der Landesbischof oder die Landesbischöfin den Konvent der Superintendenten. Bestätigt der Superintendentenkonvent in seiner Mehrheit die bekennnismäßigen Bedenken, so kann die Landessynode bei der erneuten Abstimmung nicht gegen den Einspruch entscheiden.“

7. Teil
„Schlussbestimmungen“

Zahlung zuzuordnen ist und die förmliche Kassenanordnung unverzüglich nachgeholt wird.“

Inkrafttreten

7. Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2000 in Kraft.

Eisenach, den 1. April 2000
(R 210)

*Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Jagusch
Präsident*

*Hoffmann
Landesbischof*

Kirchengesetz
zur Änderung des Gesetzes über das kirchliche
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen
(HKR-G)

Vom 1. April 2000

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassung das folgende Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes über das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (HKR-G) beschlossen:

1.

§ 2 (1) HKR-G erhält folgende neue Fassung:

„Der Haushaltsplan ist für ein Haushaltsjahr oder für zwei Haushaltsjahre aufzustellen. Wird er für zwei Haushaltsjahre aufgestellt, so soll er nach Jahren getrennt werden.“

2.

§ 41 (3) c) wird als neuer Ausnahmetatbestand eingefügt:

„Der Landeskirchenrat kann zulassen, dass Auszahlungen und Einzahlungen ohne Anordnung geleistet werden, wenn

- a) ...
- b) ...
- c) die Zahlungen vom Anordnungsberechtigten unterschrieben sind, hinreichend klar ist, welcher Buchungsstelle die

3.

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Eisenach, den 01. April 2000
(F 223/01.04.2000)

*Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Jagusch
Präsident*

*Hoffmann
Landesbischof*

Thüringer Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens

Der Landtag des Freistaates Thüringen hat die nachfolgend abgedruckte Neufassung des Thüringer Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens beschlossen. Die Verkündung erfolgte im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen vom 11. Februar 2000, S. 12 f. durch die Präsidentin des Landtags Lieberknecht.

Eisenach, den 13. April 2000
(F 841/13.4.)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i. A.
Kirchenrechtsrätin*

**Thüringer Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens
(Thüringer Kirchensteuergesetz - ThürKiStG -)**

Vom 3. Februar 2000

Erster Abschnitt
Kirchensteuerrechtliche Rahmenregelungen für den Bereich der evangelischen Landeskirchen und der römisch-katholischen Kirche

§ 1
Steuerberechtigung

Die evangelischen Landeskirchen, ihre Kirchengemeinden und die aus ihnen gebildeten Verbände sowie die Bistümer, Kirchengemeinden, Pfarreien und Gesamtverbände der römisch-katholischen Kirche sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts berechtigt, nach Maßgabe dieses Gesetzes von ihren Mitgliedern öffentlich-rechtliche Abgaben (Kirchensteuern) aufgrund eigener Steuerordnungen zu erheben.

§ 2
Steuerpflicht

- (1) Kirchensteuerpflichtig sind alle Mitglieder der in § 1 genannten Kirchen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung in Thüringen haben.
- (2) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Mitgliedschaft in der Kirche und der Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts in Thüringen folgt. Sie beginnt nicht vor der Beendigung einer vorangegangenen Kirchensteuerpflicht. Sie endet
 1. bei Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
 2. bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist, oder
 3. bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung wirksam geworden ist.
 Der Kirchenaustritt ist durch eine Bescheinigung der für die Entgegennahme der Austrittserklärung zuständigen staatlichen Stelle nachzuweisen.
- (3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrags erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Steuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

§ 3
Steuerarten, Steuerordnung

- (1) Kirchensteuern können nach Maßgabe der kirchlichen Steuerordnungen jeweils einzeln oder nebeneinander erhoben werden als Landes-(Diözesan-) Kirchensteuern und als Ostkirchensteuern sowie in unterschiedlicher Art
 1. als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer in einem Vomhundertsatz der Maßstabsteuer (Kirchensteuer vom Einkommen) oder nach Maßgabe des Einkommens aufgrund eines besonderen Tarifs (Kirchensteuer vom Einkommen nach besonderem Tarif),
 2. als Kirchgeld in festen oder gestaffelten Beträgen,

3. als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) oder
4. nach Maßgabe des Vermögens.

Vor der Berechnung der Kirchensteuer vom Einkommen sind die Einkommensteuer und Lohnsteuer in der für die Berechnung der Maßstabsteuer vorgeschriebenen Form zu kürzen, soweit das Einkommensteuergesetz dies für die Berücksichtigung von Kindern vorsieht. Wird die Kirchensteuer als Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben, gilt bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage Satz 2 entsprechend.

(2) Über die Art und die Höhe der zu erhebenden Kirchensteuer beschließt die nach der kirchlichen Steuerordnung zuständige Körperschaft oder kirchliche Stelle. Kirchensteuern vom Einkommen können auch als Mindestbetrag erhoben werden, wenn Einkommensteuern festgesetzt oder Lohnsteuern einbehalten werden. Die kirchliche Steuerordnung kann bestimmen, dass Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden.

(3) Die kirchlichen Steuerordnungen und die Kirchensteuerbeschlüsse sowie ihre Änderungen bedürfen der staatlichen Anerkennung. Über die Anerkennung entscheidet das für Finanzen zuständige Ministerium. Ein Kirchensteuerbeschluss gilt als anerkannt, wenn er dem anerkannten Beschluss des vorhergehenden Haushaltsjahres entspricht und das für Finanzen zuständige Ministerium nicht schriftlich gegenüber der Kirche auf eine wesentliche Änderung der maßgeblichen Verhältnisse hingewiesen hat. In diesem Fall entfällt die Anerkennung mit Ablauf des Haushaltsjahres, das auf das Jahr des Zugangs des Schreibens folgt. Die anerkannten kirchlichen Steuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse werden von den zuständigen kirchlichen Stellen in einer von ihnen zu bestimmenden Weise und von dem für Finanzen zuständigen Ministerium im Thüringer Staatsanzeiger bekannt gemacht. Liegt zu Beginn eines Steuerjahres kein anerkannter Steuerbeschluss vor, gilt der bisherige bis zur Anerkennung eines neuen weiter, längstens jedoch bis zum Ende des nächsten Steuerjahres.

§ 4

Konfessionsverschiedene Ehe

(1) Gehören Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe) und liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer vor, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen von beiden Ehegatten in folgender Weise erhoben:

1. wenn die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer,
2. wenn ein Ehegatte oder beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer.

Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner. Im Lohnsteuerabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Ehegatten getrennt oder besonders veranlagt, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen jedes Ehegatten nach seiner Kirchenmitgliedschaft und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

(3) Für die Erhebung der anderen in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Kirchensteuerarten gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 5

Glaubensverschiedene Ehe

(1) Gehört nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), so erhebt die steuerberechtigte Kirche die Kirchensteuer von ihm nach der in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage.

(2) Werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so ist die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 ermittelte gemeinsame Einkommensteuer im Verhältnis der Steuerbeträge aufzuteilen, die sich bei Anwendung der Einkommensteuer-Grundtabelle auf die Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben. Die Kirchensteuer des der steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten ist nach dem auf ihn entfallenden Teil der Maßstabsteuer zu bemessen.

(3) Unberührt bleiben die Bestimmungen über das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

§ 6

Verwaltung der Steuer, Auskunftspflicht

(1) Die Kirchensteuern werden vorbehaltlich der Bestimmungen des § 7 von den kirchlichen Stellen verwaltet. Diesen stellen die zuständigen Landesbehörden sowie die Gemeinden, Kreise und kommunalen Zusammenschlüsse auf Anforderung die für die Besteuerung benötigten Unterlagen zur Verfügung.

(2) Wer mit Kirchensteuer in Anspruch genommen werden soll, hat der mit der Verwaltung dieser Steuer beauftragten Stelle Auskunft über alle Tatsachen zu geben, von denen die Feststellung der Mitgliedschaft in einer steuerberechtigten Kirche im Sinne des § 1 abhängt. Der Kirchensteuerpflichtige hat darüber hinaus die zur Festsetzung der Kirchensteuer erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 7

Verwaltung durch die Finanzämter

Auf Antrag einer Kirche ist die Verwaltung (Festsetzung und Erhebung) der ihr zustehenden Kirchensteuer vom Einkommen sowie des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe durch das für Finanzen zuständige Ministerium den Finanzämtern zu übertragen. Für die Verwaltung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe gilt dies nur, wenn zur Ermittlung des gemeinsamen zu versteuernden Einkommens des Steuerpflichtigen und seines Ehegatten eine Veranlagung im Sinne des Einkommensteuergesetzes durchgeführt wird. Die Verwaltung durch die Finanzämter setzt voraus, dass der Kirchensteuersatz, bei Erhebung einer Mindestbetragskirchensteuer sowie eines Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe die entsprechenden Beträge innerhalb Thüringens einheitlich sind. Die für die Mitwirkung der Finanzämter bei der Verwaltung der Kirchensteuer zu leistende Vergütung wird zwischen der Landesregierung und den Kirchen vereinbart. Die Finanzämter sind verpflichtet, den zuständigen kirchlichen Stellen in allen Kirchensteuerangelegenheiten im Rahmen der vorhandenen Unterlagen und eines vertretbaren Verwaltungsaufwands unter Berücksichtigung des Datenschutzes Auskunft zu geben.

§ 8

Lohnsteuerabzugsverfahren

(1) Soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer durch die Finanzämter verwaltet wird, sind die Arbeitgeber, deren lohnsteuerliche Betriebsstätten im Sinne des Einkommensteuergesetzes in Thüringen liegen, verpflichtet, die Kirchensteuer von allen kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung in Thüringen mit dem für Thüringen maßgeblichen Steuersatz einzubehalten und an das für die lohnsteuerliche Betriebsstätte zuständige Finanzamt zur Weiterleitung an die Kirchen abzuführen.

(2) Auf Antrag der Kirchen, deren Gebiet ganz oder teilweise außerhalb Thüringens, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, ordnet das für Finanzen zuständige Ministerium die Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuer im Lohnsteuerabzugsverfahren mit dem für Thüringen maßgeblichen Steuersatz auch für die gegenüber diesen Kirchen steuerpflichtigen Arbeitnehmer an, die in Thüringen nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung haben, aber von einer in Thüringen liegenden lohnsteuerlichen Betriebsstätte entlohnt werden. Unterschiedsbeträge durch unterschiedliche Kirchensteuersätze gleichen die Kirchen selbst aus. Erstattungen sind auf Antrag der Arbeitnehmer vorzunehmen. Auf Nacherhebungen kann verzichtet werden.

§ 9

Anzuwendende Vorschriften, abweichende Festsetzung, Stundung und Erlass

(1) Soweit die Kirchensteuer durch die Finanzämter verwaltet wird, finden auf die Kirchensteuer vom Einkommen die Vorschriften für die Einkommensteuer und die Lohnsteuer, insbesondere die Bestimmungen über das Lohnsteuerabzugsverfahren entsprechende Anwendung, soweit in diesem Gesetz und in der kirchlichen Steuerordnung nichts anderes bestimmt ist. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Abgabenordnung anzuwenden mit Ausnahme der Bestimmungen über Säumniszuschläge und Zinsen sowie über Strafen und Bußgelder.

(2) Soweit die Finanzämter die Kirchensteuer verwalten, erstreckt sich eine abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen, eine Stundung, ein Erlass oder eine Niederschlagung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) auch auf die Kirchensteuer, die als Zuschlag zu dieser Steuer erhoben wird. Das Recht der kirchlichen Stellen, die Kirchensteuer aus Billigkeitsgründen abweichend festzusetzen, zu stunden, ganz oder teilweise zu erlassen oder niederzuschlagen, bleibt unberührt.

§ 10

Beitreibung

Wird die Kirchensteuer von den Kirchen selbst verwaltet, so wird sie auf Antrag durch die Finanzämter nach den Bestimmungen der Abgabenordnung sowie ihrer Nebengesetze oder, soweit kommunale Stellen die Maßstabsteuer einziehen, durch die kommunalen Vollstreckungsbehörden nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 27. September 1994 (GVBl. S. 1053) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 11
Rechtsbehelfe

(1) Richtet sich das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren gegen den Steuerbescheid einer Finanzbehörde, ist die zuständige Kirchenbehörde zu hören und abschließend über den Ausgang des Rechtsbehelfsverfahrens zu unterrichten.

(2) Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer können nicht auf Einwendungen gegen die Bemessung der der Kirchensteuer zugrunde liegenden Einkommensteuer (Lohnsteuer) gestützt werden.

(3) Jeder ablehnende Bescheid der kirchlichen Behörden ist zu begründen und mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen.

Zweiter Abschnitt
Rahmenregelungen für andere Steuerberechtigte

§ 12
Andere Steuerberechtigte

Dieses Gesetz findet auf andere als die in § 1 bezeichneten Religionsgesellschaften sowie auf Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung, soweit diese Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

Dritter Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13
Durchführungsverordnungen

Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Justiz zuständigen Ministerium, dem für Kultusangelegenheiten zuständigen Ministerium und dem für die Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung zuständigen Ministerium zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen über:

1. das Verfahren beim Kirchenaustritt nach § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3,
2. die staatliche Anerkennung der Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden nach § 3 Abs. 3.

§ 14
Anerkannte Steuerordnungen und Steuerbeschlüsse

(1) Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes anerkannten Kirchensteuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse gelten ohne erneute Anerkennung weiter, soweit ihr Inhalt nicht zu diesem Gesetz in Widerspruch steht.

(2) Soweit die Finanzämter die Kirchensteuer vom Einkommen sowie das besondere Kirchgeld zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits verwalten, bedarf es keiner nochmaligen Übertragung nach § 7 Satz 1. Soweit das für Finanzen zuständige Ministerium bereits angeordnet hat, dass die Arbeitgeber Kirchensteuer nach dem Maßstab der Lohnsteuer auch von Arbeitnehmern einzubehalten und abzuführen haben, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Thüringen haben, sind sie auch ohne eine Anordnung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 weiterhin hierzu verpflichtet.

§ 15

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16
In-Kraft-Treten

(1) § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 7 Satz 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist dieses Gesetz erstmals auf laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach Ablauf des 31. Dezember 1999 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird und auf sonstige Bezüge, die nach Ablauf des 31. Dezember 1999 zufließen.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tritt das Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens in der im Gesetz - und Verwaltungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlichten bereinigten Fassung (GVBl. 1998 S. 329 -364) außer Kraft.

Ordnung der Kammer für
Arbeit und Wirtschaft
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Vom 8. Dezember 1998

Präambel

(1) Das Evangelium Jesu Christi verpflichtet die Kirche zum Zeugnis und zur Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung.

Aufgaben

„Die Kirche hat einen öffentlichen Auftrag und eine Verantwortung für das Ganze des Volkes und der Menschheit. Denn: In der Nachfolge Jesu existiert die Kirche nicht nur für sich selbst Sie hat eine Sendung für alle Menschen und Völker. Sie soll durch Wort und durch Tat allen Menschen die frohe und befreiende Botschaft von Gottes Gegenwart mitten in unserem Leben und in unserer Geschichte bezeugen. Deshalb dürfen Glauben und Leben, Verkündigung und Praxis der Kirche sowohl im eigenen Verhalten der Kirche wie in ihrer Botschaft nicht auseinandertreten Der Einsatz für Menschenwürde und Menschenrechte, für Gerechtigkeit und Solidarität ist für die Kirche konstitutiv.“ (Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit, 1997 Seite 100 f.).

(2) Der biblischen Tradition von Gottes- und Nächstenliebe entspricht die Option für die Armen und Schwachen, die darauf zielt, Ausgrenzungen zu überwinden und alle Menschen am Leben der Gemeinschaft zu beteiligen. Insofern kommt der Kirche auch eine Anwalts- und Mittlerfunktion zu. Mit Projekten und Initiativen setzt die Kirche selbst Zeichen für ein solidarisches und gerechtes Gemeinwesen.

(3) Ausgehend vom biblischen Schöpfungsauftrag hat die Kirche einen Auftrag zur Mitgestaltung der Welt. Aus diesem Grunde setzt der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen eine Kammer für Arbeit und Wirtschaft ein. In dieser Kammer arbeiten der „Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt (KDA)“, der „Kirchliche Dienst auf dem Lande (KDL)“, der Bereich „Naturwissenschaft, Wirtschaft und Ökologie“ der Evang. Akademie Thüringen, der Umweltbeauftragte der Landeskirche und das Referat Arbeit/Arbeitslosenhilfe des Diakonischen Werkes Thüringen zusammen mit Fachleuten aus den Bereichen der Arbeitswelt, Wirtschaft, Wissenschaft und Politik.

§ 1

Rechtsform, Sitz

Die Kammer für Arbeit und Wirtschaft ist eine rechtlich un- selbstständige Einrichtung der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen. Sie hat ihren Sitz in Eisenach.

§ 2

Ziel

Die Kammer für Arbeit und Wirtschaft verknüpft die ver- schiedenen, an den Aufgaben und Praxisfeldern von Arbeits- zeit, Wirtschaft, Handwerk, Landwirtschaft, Ökologie und Sozialethik arbeitenden Gruppen, Werken und Diensten der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen, begleitet und unterstützt deren Zusammenarbeit und sichert die Fachkompetenz kirchli- cher Arbeit sowie Verlautbarungen zu den damit verbundenen Themenbereichen.

§ 3

(1) Die Kammer für Arbeit und Wirtschaft dient dem Landes- kirchenrat als Arbeits- und Diskussionsforum und als Be- ratungsgremium. Sie wird im Auftrage des Landeskirchenrates tätig. In ihr arbeiten die für diesen Fachbereich relevanten kirchlichen Dienste und Werke zusammen.

(2) Die Kammer hat insbesondere folgende Aufgaben:

- theologische, sozialetische und politische Grundsatzar- beit in den genannten Themenbereichen;
- Information und Beratung des Landeskirchenrates, der Synode und Kreissynoden sowie Gemeinden und Grup- pen;
- Erarbeitung von Vorschlägen für Stellungnahmen und Verlautbarungen für die Landeskirche;
- Koordination und Vernetzung der involvierten Arbeits- bereiche und Dienste;
- reflektierende Begleitung und Beratung der Arbeitsstelle „Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA)“ bei der Ev. Akademie und der Arbeitsstelle „Kirchlicher Dienst auf dem Lande (KDL)“ bei der Ländlichen Heimvolks- hochschule „Kloster Donndorf“;
- Aufgreifen von Impulsen und Anregungen entsprechen- der Aktivitäten in der Landeskirche;
- Herstellen von Kontakten zur Arbeitswelt (Arbeitgeber, Gewerkschaften, Verbänden) sowie zu PolitikerInnen und Wissenschaftlern des Freistaates Thüringen;
- Mitarbeit und Vertretung in entsprechenden Fachgremi- en;
- Organisation von Veranstaltungen (insbes. Das Gespräch „Kirche - Wirtschaft“);
- gezielte und abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4

Zusammensetzung

(1) Der Kammer gehören an:

Aus den kirchlichen Fachbereichen und Diensten:

1. ein Vertreter/eine Vertreterin des Kirchlichen Dien- stes in der Arbeitswelt
2. ein Vertreter/eine Vertreterin des Kirchlichen Dien- stes auf dem Lande
3. ein Vertreter/eine Vertreterin des Diakonischen Wer- kes aus dem Referat Arbeit und Arbeitslosigkeit
4. ein Vertreter/eine Vertreterin der Evangelischen Aka- demie Thüringen, Bereich: Naturwissenschaft, Wirtschaft und Ökologie
5. der oder die Umweltbeauftragte der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Aus dem Landeskirchenrat:

der Dezernent/die Dezernentin für Diakonie und Seelsorge, in dessen Stellvertretung der Dezernent/die Dezernentin für Zeugnis und Dienst

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Aus der Landessynode:

Ein/e von der Landessynode gewählte/r Vertreter/in

*Hoffmann
Landesbischof*

Bis zu sieben auf Vorschlag der Kammer zu berufende Fachleute aus den Bereichen Arbeitswelt, Wirtschaft, Landwirtschaft, Handwerk, Wissenschaft und Politik, die vom Landeskirchenrat für die Dauer von fünf Jahren berufen werden.

Besetzung der Kammer für Arbeit und Wirtschaft der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

(2) Die Mitglieder der Kammer werden durch den Landeskirchenrat berufen.

§ 5

Arbeitsweise

(1) Die Mitglieder der Kammer wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für jeweils zwei Jahre.

(2) Die Geschäftsführung liegt bei der oder dem Vorsitzenden. Die Kammer kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Die Kammer tritt in der Regel viermal im Jahr zusammen. Die Einladungen erfolgen durch den oder die Vorsitzende. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende hat auf Antrag des Landeskirchenrates die Kammer zu Sondersitzungen einzuberufen.

(4) Die Kammer ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder erschienen sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

(5) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die in der nächsten Sitzung zu bestätigen ist.

(6) Dem Landeskirchenrat ist ein Jahresbericht über die Arbeit der Kammer vorzulegen.

(7) Für bestimmte Themen und Aufgaben kann die Kammer weitere Ausschüsse einsetzen, in denen weitere Fachleute auf Zeit mitarbeiten können. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können Gäste und Sachverständige eingeladen werden. Dadurch entstehende Auslagenerstattungen sind vorher beim Landeskirchenrat zu beantragen.

§ 6

Rechnungsjahr, Rechnungsprüfung

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Bis Ende März des folgenden Jahres ist die Jahresrechnung zu erstellen und dem Rechnungsprüfungsamt der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen zur Prüfung vorzulegen.

Eisenach, den 8. Dezember 1998
(A 860 XVI)

Nachstehend gibt der Landeskirchenrat die aufgrund von § 4 Abs. 1 der Ordnung der Kammer für Arbeit und Wirtschaft der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen erfolgte Besetzung der Kammer für Arbeit und Wirtschaft der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen bekannt:

Kirchliche Fachbereiche und Dienste:

1. Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA)

Sozialsekretär Roland Walter

2. Kirchlicher Dienst auf dem Lande

Pfarrer Christfried Boelter

3. Diakonisches Werk - Referat Arbeit und Arbeitslosigkeit

Pastorin Brigitte Enke

4. Evangelische Akademie Thüringen, Bereich: Naturwissenschaft, Wirtschaft und Ökologie

Direktor Pfarrer Thomas Seidel

5. Umweltbeauftragter der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Pfarrer Ralf-Uwe Beck

Landeskirchenrat:

Oberkirchenrat Eberhard Grüneberg

Landessynode:

Herr Christian Sladeczek

Fachleute:

Pfarrer Klaus Burges, Landesbeauftragter für den Dienstbereich Handwerk und Kirche innerhalb der Männerwerke von ELKiTh und EKKPS im Freistaat Thüringen

Frau Barbara Hecht, stellvertretende Vorsitzende des Thüringer Landfrauenverbandes
 Herr Prof. Reinhard Haupt, Wirtschaftswissenschaftler an der Universität Jena
 Frau Dagmar Alberti, Unternehmerin
 Herr Bernhard Hecker, Gewerkschaftssekretär - IG Metall Saalfeld
 Herr Siegfried Holland-Moritz, Landesvorsitzender der Aktionsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (AfA)

Eisenach, den 4. April 2000
 (A 860 XVI)

*Der Landeskirchenrat
 der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
 Landebischof*

**Zuwendungsrichtlinien
 für die Förderung aus Mitteln des Arbeitslosen-
 fonds der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen e.V.
 Vom 11. April 2000**

Der Landeskirchenrat hat für die finanzielle Unterstützung von geförderten Maßnahmen und Projekten nachfolgende Richtlinien festgelegt, die Bestandteil des Zuwendungsschreibens sind.

1. Zuwendungsempfänger
 Zuwendungsempfänger können sein:
 - Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes Thüringen
 - Kirchgemeinden der Evang. Luth. Kirche in Thüringen
 - Superintendenturen der Evang.- Luth. Kirche in Thüringen
2. Gegenstand der Förderung
 - 2.1. Zuwendungen aus dem Fonds können für Sachkosten und Personalkosten auf schriftlichen Antrag gewährt werden.
 - 2.2. Zuschüsse können auf Antrag gewährt werden für:
 - Projekte und Maßnahmen, in denen Langzeitarbeitslose, Frauen, schwervermittelbare und jugendliche Arbeitslose versicherungspflichtig beschäftigt werden
 - Projekte und Maßnahmen der Weiterbildung und Umschulung

- Arbeitslosentreffs und -zentren (offener Treff und Beratung).
- 3. Art und Umfang der Zuwendung
 Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung in Form von Zuschüssen als Festbetragsförderung von in der Regel bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten gewährt, höchstens 20.000 DM pro Projekt.
- 4. Förderung von Baumaßnahmen
 - 4.1. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, die Bestimmungen der Thüringer Bauordnung, die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Gewährleistung durch die Handwerker zu beachten.
 - 4.2. Es kann verlangt werden, daß die Bauabteilung des Landeskirchenamtes eingeschaltet wird.
 - 4.3. Gefördert werden in der Regel nur Baumaßnahmen, auf Grundstücken und in Gebäuden, die sich im Eigentum oder im Erbbaurechtsverhältnis des Antragstellers befinden.
- 5. Antragsverfahren
 - 5.1. Anträge sind an das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen, Referat Arbeit zu richten.
 - 5.2. Die Anträge müssen enthalten:
 - Angaben über Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung
 - einen Überblick über den Umfang der Maßnahme, ihre Finanzierung sowie die evtl. Folgekosten.
 Den Anträgen sind beizufügen:
 - die Planungsunterlagen, Kostenermittlung (z.B. Angebote) und verbindlicher Finanzierungsplan, Bewilligungsbescheide
 - 5.3. Über die eingegangenen Anträge entscheidet ein Vergabeausschuss, der aus Vertretern/Vertreterinnen der Synode, des LKR, des Diakonischen Werkes Thüringen und eines Projektes besteht.
- 6. Verwendung der Zuwendung
 - 6.1. Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
 - 6.2. Werden nach der Bewilligung der Zuwendung die in dem Antrag veranschlagten Gesamtausgaben niedriger oder erhöhen sich die Deckungsmittel bzw. treten

neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend. Die Veränderungen sind dem Vergabeausschuß schriftlich anzuzeigen.

7. Verwendungsnachweis

- 7.1. Der Empfänger einer Zuwendung hat die Verwendung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszweckes nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind Belege (Kopien) beizufügen.

8. Prüfung der Verwendung

Der Vergabeausschuß ist berechtigt, durch Beauftragte die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen.

9. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 9.1. Die Zuwendung einschließlich einer dem Kapitalmarkt angemessenen Verzinsung ist teilweise oder vollständig an den Fonds zurückzuzahlen, wenn

- 9.1.1. die Mittel nicht oder nur teilweise für den bewilligten Zweck verwendet oder die in diesen Richtlinien genannten Bedingungen nicht eingehalten wurden,
- 9.1.2. sich herausstellt, daß die geförderte Maßnahme nicht durchgeführt werden kann,
- 9.1.3. sich die Verwendungszwecke oder die für die Bewilligung maßgeblichen Gründe ändern oder wegfallen
- 9.1.4. die Zuwendung durch unrichtige, unzutreffende oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist
- 9.1.5. der Verwendungsnachweis innerhalb der gesetzten Frist nicht beim Diakonischen Werk Thüringen, Referat Arbeit vorgelegt wird,
- 9.1.6. die notwendigen Auskünfte und die Prüfungsbereitschaft durch den Zuwendungsempfänger verweigert werden

Schlußbestimmung

Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung aus dem Arbeitslosenfonds besteht nicht.

Die Zuwendungsrichtlinien wurden vom Landeskirchenrat am 11. April 2000 beschlossen und treten ab sofort in Kraft.

Eisenach, den 11. April 2000

*Der Landeskirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

**Änderung
der Verwaltungsvorschrift über die Besetzung von
Mitarbeiterstellen
(- Angestellte - VV R 148/1)**

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat aufgrund von § 82 Absatz 2 Ziffer 3 der Verfassung die Verwaltungsvorschrift über die Besetzung von Mitarbeiterstellen (- Angestellte - VV R 148/1) vom 25. November 1997 (Amtsblatt 1998, Seite 7) wie folgt geändert:

§ 1
Änderungen

Buchstabe A wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

- 1.1 Buchstabe „b) Besetzungssperre“ wird gestrichen.
- 1.2 Der bisherige Buchstabe „c) Besonderheiten bei verschiedenen Berufsgruppen“ wird Buchstabe „b) Besonderheiten bei verschiedenen Berufsgruppen“.
- 1.3 In Buchstaben „bb) übrige Mitarbeiterstelle“ wird an den nachstehenden Satz die Formulierung „in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.
- 1.4 In Buchstaben „cc) refinanzierte Mitarbeiterstellen“ wird Satz 1 gestrichen. Satz 2 wird Satz 1 und erhält folgende neue Fassung: „Bei vollrefinanzierten Mitarbeiterstellen muss die Refinanzierung durch Gesetz oder schriftliche Bescheide von dritter Stelle gesichert sein.“
- 1.5 In Buchstaben „dd) geförderte Mitarbeiterstellen (ABM-Kräfte, LKZ-Stellen ect.)“ wird Satz 2 gestrichen; Satz 3 wird Satz 2.

2. Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

- 2.1 Absatz 1 Satz 7 wird gestrichen.
- 2.2 Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.

3. Ziffer 7 wird wie folgt geändert:

In Buchstaben d) zu aa) wird im zweiten Anstrich die Formulierung „der Superintendentur gemäß der vorläufigen Regelung zur Geschäftsordnung und zur Vertretungsbefugnis der Vorstände der Kreissynoden vom 16. April 1996 (Amtsblatt Seite 83)“ durch die Formulierung „der Superintendentur gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 der Mustergeschäftsordnung für die Vorstände der Kreissynoden vom 20. Januar 1998 (Amtsblatt 1998, Seite 43)“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2000 in Kraft.

Eisenach, den 21. März
(VV R 148/1)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

C. Freie Stellen

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. *Eisenberg II*, Superintendentur Eisenberg, mit der Kirchengemeinde Saasa, im 1. Erledigungsfall
2. *Gößnitz I*, Superintendentur Altenburger Land, mit der Kirchengemeinde Naundorf, im 2. Erledigungsfall
3. *Gräfentonna*, Superintendentur Gotha, mit den Kirchengemeinden Burgtonna, Döllstädt und Gräfentonna, im 1. Erledigungsfall
4. *Greiz II*, Superintendentur Greiz,
5. im 2. Erledigungsfall
6. *Großbrennbach*, Superintendentur Apolda-Buttstädt, mit den Kirchengemeinden Großbrennbach, Kleinbrennbach und Vogelsberg, im 3. Erledigungsfall
7. *Heberndorf*, Superintendentur Schleiz, mit den Kirchengemeinden Heberndorf, Weitisberga, Heinersdorf mit Lobensteiner Stadtteil Helmsgrün und Oberlemnitz, im 2. Erledigungsfall
8. *Kapellendorf*, Superintendentur Apolda-Buttstädt, mit den Kirchengemeinden Frankendorf, Großromstedt, Hammerstedt, Herresen, Kapellendorf, Kleinromstedt, Oberndorf und Sulzbach, im 2. Erledigungsfall
9. **(Berichtigung Amtsblatt März 2000)**
10. *Meiningen IV* (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) Superintendentur Meiningen, mit den Kirchengemeinden Dreißigacker und Meiningen, im ständigen Wahlrecht der Kirchengemeinde
11. *Ronneburg*, Superintendentur Altenburger Land, mit den Kirchengemeinden Kauern, Raitzhain (Ortsteil v. Ronneburg) und Ronneburg, im 2. Erledigungsfall
12. *Rüdersdorf* (Pfarrstelle mit drei Viertel Dienstauftrag), Superintendentur Gera, mit den Kirchengemeinden Mühlisdorf, Pörsdorf, Reichardtsdorf und Rüdersdorf, im 1. Erledigungsfall
13. *Rudolstadt I*, Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld, , Lutherkirche, Mörla und Verwaltung des Kirchspiels Eichfeld mit den Kirchengemeinden Eichfeld, Schaala, Lichstedt und Keilhau, im 3. Erledigungsfall
14. *Schönbrunn*, Superintendentur Hildburghausen-Eisfeld, mit den Kirchengemeinden Schönbrunn und Gießübel, im 3. Erledigungsfall
15. *Triptis I*, Superintendentur Schleiz, mit den Kirchengemeinden Kopitzsch, Lemnitz und Triptis, im 1. Erledigungsfall
16. *Trockenborn* (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag), Superintendentur Eisenberg, mit den Kirchengemeinden Breitenhain, Stanau, Strößwitz und Trockenborn, im 2. Erledigungsfall

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen zu 1. bis 4., 6. bis 10., 13. und 14. sind bis zum 15.06.2000 mit *Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen. Bewerbungen zu 5., 11. und 12. sind *ohne Lebenslauf* bis zum 15.06.2000 ebenfalls an den Landeskirchenrat einzureichen.

Zu Eisenberg II:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Februar 2000

Zu Gößnitz I:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt November 1999

Zu Gräfentonna:

Mit der Emeritierung des Pfarrstelleninhabers in Döllstädt ist die neu gestaltete Pfarrstelle Gräfentonna mit den Kirchengemeinden Burgtonna und Döllstädt zur Besetzung freigegeben.

Gräfentonna:

2.000 Einwohner 550 Evang.

Döllstädt:

1.329 Einwohner 492 Evang.

Burgtonna:

1.007 Einwohner 422 Evang.

Aktivitäten:

Sonntäglich Gottesdienst in allen drei Gemeinden. In Burgtonna monatlich Familiengottesdienst.

Zu Gräfentonna:

- Mütterkreis
- Seniorenkreis
- Bibelkreis
- Kirchenchor in Gräfentonna und Burgtonna
- Singgruppe Döllstädt
- Junge Gemeinde in Burgtonna und Döllstädt (klein)
- Mitarbeiterkreis, Hauskreise in Burgtonna
- Christenlehre
- Konfirmandengruppen
- Ev. Kindergärten in Gräfentonna und Burgtonna

Mitarbeiter:

Viele Aufgaben des Gemeindelebens werden von Ehrenamtlichen übernommen.

- Dazu gehören in allen Gemeinden, die selbständig Gottesdienst halten.
- ehrenamtliche Organisten
- Kirchrechnungsführer
- weitestgehende Übernahme von Verwaltungsaufgaben
- Gemeindeglieder, die Christenlehre halten (in Burgtonna)
- Leitung der Chöre
- Geschäftsführung der evang. Kindergärten

Bauzustand:

Alle Kirchen sind in einem sehr guten sanierten Zustand. Die Christuskirche Burgtonna wurde 1990 erbaut. Die Pfarrerdienstwohnung ist geräumig. Eine Sanierung (auch nach den Wünschen des/der Pfarrstelleninhaber steht unmittelbar bevor. Das Pfarrgrundstück mit großem Garten befindet sich in wunderschöner ruhiger Lage.

Äußere Gegebenheiten:

Gräfentonna liegt im Kreis Gotha und hat 2.000 Einwohner. Im Ort befinden sich Sparkasse und evang. Kindertagesstätte, Regelschule, Grundschule in Großfahner, Gymnasium in Bad Langensalza.

Die Kurstadt Bad Langensalza liegt 5 km entfernt.

Ärzte: 2 prakt. Ärzte, 3 Zahnärzte, Apotheke, Fachärzte in Bad Langensalza.

Erwartungen:

Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer/Pastorin, der/die die Kinder- und Jugendarbeit, die bestehenden Gruppen und Kreise aufbaut bzw. weiterführt. Dabei sollten Teamfähigkeit und Aufgeschlossenheit in den Gemeindeaufbau engagiert eingebracht werden.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pastorin/einen Pfarrer, der das Evangelium mit großer Begeisterung verkündigt.

Die im Oktober 2000 bezugsfertige Justizvollzugsanstalt wird voraussichtlich mit einer 0,5 Pfarrstelle für Gefangenenseelsorge betreut werden. Eine kollegiale Zusammenarbeit wird auf diesem Gebiet erwartet.

Weitere Auskünfte erteilt:

- Vakanzverwalter Pfarrer Kloß, Hauptstr. 17, 99955 Herbsleben, ☎ + Fax: 03604 / 56340
- Vorsitzende des Gemeindegemeinderates Gräfentonna, Jana Harthauß, ☎ 03621 / 45940
- Superintendent der Superintendentur Gotha, Christhard Wagner, Myconiusplatz 2, 99867 Gotha, ☎ 03621 / 302690

Zu Greiz II:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Februar 2000

Zu Großbrennbach:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Oktober 1999

Zu Heberndorf:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Februar 2000

Zu Kapellendorf:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt März 2000

Zu Meiningen IV:

Die Kirchgemeinden Meiningen und Dreißigacker suchen für eine 50 %-Stelle einen Pfarrer / eine Pastorin. Die Stelle ist ab 01.12.2000 neu zu besetzen, weil der jetzige Stelleninhaber in den Ruhestand geht.

Wir erwarten Freude an der Arbeit in einem aufgeschlossenen Team von Pfarrern, Mitarbeitern und Gemeindegemeinderäten. Den Schwerpunkt der Arbeit wünschen wir uns bei den Kindern in unseren Gemeinden.

Um die äußeren Gegebenheiten kennenzulernen, laden wir Interessenten herzlich ein.

Bitte melden Sie sich bei Superintendenten Wolfram Hädicke, Am mittleren Rasen 6, 98617 Meiningen, ☎ + Fax: 03693 / 503000.

Zu Ronneburg:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Dezember 1999

Zu Rüdersdorf:

Das Kirchspiel Rüdersdorf ist eine 75 %-Stelle, die bei Bedarf mit 25 % Religionsunterricht aufgestockt werden kann. Sie ist ab sofort zu besetzen, nachdem der bisherige Stelleninhaber

zum Diakonischen Werk nach Eisenach wechselte. Die Pfarrstelle hat vier Predigtstellen: Rüdersdorf, Pörsdorf, Mühlisdorf und Reichardtsdorf. Gottesdienste werden 14-tägig im Wechsel durchgeführt, zu besonderen Anlässen sind Zentralgottesdienste.

Ort:

Rüdersdorf liegt verkehrsmäßig äußerst günstig zwischen Hermsdorfer Kreuz und Gera mit eigener Autobahnabfahrt in der reizvollen Landschaft zwischen Holzland und Elstertal. Einkaufsmöglichkeiten, Kindereinrichtungen, Arztpraxis befinden sich im Ort, Schulen sind in naher Umgebung.

Kirche:

Der bauliche Zustand aller vier Kirchen ist sehr gut.
Sie sind bei Bedarf beheizbar.

Pfarrhaus:

Das geräumige, renovierte Pfarrhaus ist Teil eines in sich geschlossenen idyllischen Dreiseitenhofes mit altem Baumbestand und einem stilvoll eingepassten Gemeindezentrum. Die Diensträume befinden sich im Erdgeschoss des Pfarrhauses, die sehr geräumige Wohnung liegt darüber.

Das 1998 fertiggestellte Gemeindezentrum mit modern eingerichteter Küche und Sanitärtrakt bietet beste Voraussetzungen für vielfältige Gemeindeveranstaltungen.

Erwartungen:

Der Gemeindekirchenrat wünscht sich eine Pastorin/einen Pfarrer die/der aufgeschlossen und kontaktfreudig auf die Gemeindeglieder und Einwohner zugeht. Die Kirchenältesten bieten ihre aktive Mitarbeit und praktische Hilfe an !

Wir würden Sie gern zu einem Besuch in unsere Gemeinde einladen.

Anfragen sind zu richten an:

Superintendentur Gera, Talstr. 30, ☎ 0365 / 8001264

Gemeindekirchenrat Rüdersdorf, Kerstin Precht, ☎ 036606 / 61155

Zu Rudolstadt I:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Juli 1999

Zu Schönbrunn:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Februar 2000

Zu Triptis I:**Nähere Beschreibung der Pfarrstelle:**

Zur Pfarrstelle Triptis I gehören die Kleinstadt Triptis und die umliegenden Dörfer. Sie ist bei der Strukturreform als 100 %ige Stelle bestätigt worden.

Kirchen:***Triptis:***

„St. Marien“ restauriert, Trampeli-Orgel 1790, restauriert

„St. Ulrich“ (Friedhofskirche), innen restauriert

Döblitz:

Mittelalterliche Wehrkirche, teilrestauriert

Kopitzsch:

Dorfkirche, Restaurierung geplant

Lemnitz:

Dorfkirche, teilrestauriert, Dach neu

Gottesdienste (bisher):

Triptis:

„St. Marien“ wöchentlich
 „St. Ulrich“ an bestimmten Festtagen und Beerdigungen

Döblitz:

3- bis 4-wöchig

Kopitzsch:

14-tägig

Lemnitz:

14-tägig

Gemeindekreise:

Triptis:

Mütter, Frauen, Männer, Senioren, Blaukreuz

Dörfer:

- Bibelstunden in den Wintermonaten
- Bibelwoche Anfang Februar
- Andachten in der Passionszeit
- Friedensdekade im November in Triptis
- Besuchsdienst-Helferkreis
- Kirchenchor
- Flötengruppen
- Junge Gemeinde
- Gemeindekirchenratssitzung in Triptis monatlich, in Kopitzsch und Lemnitz 2 - 3 mal im Jahr

Christenlehre in allen Jahrgängen (1. bis 6. Klasse)

Konfirmandenunterricht (2 Jahrgänge)

Amtshandlungen (1998):

Taufen:	10
Konfirmation:	12
Trauungen:	2
Trauerfeiern:	15

Mitarbeiter:

4 Lektoren
 1 Ltr. der Blaukreuzgruppe
 1 Kirchrechnungsführer
 interessierte Kirchenälteste

Sonstiges:

Triptis ist ein Ort mit ca. 5.000 Einwohnern. Zur Kirchgemeinde gehören mit den Dörfern etwa 1.600 Evangelische. Triptis liegt am Beginn des Orlatales, einer landschaftlich reizvollen Gegend. Eine günstige Verkehrsanbindung ist gegeben durch Autobahn (A 9) und Bahnlinie (Gera - Saalfeld). Grund- und Regelschule am Ort, Gymnasium in Neustadt an der Orla (10 km), Kindergärten, Schwimmbad, Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte und Zahnärzte.

Wohnverhältnisse:

Das Pfarrhaus liegt am Marktplatz und befindet sich in gutem Zustand.

Erdgeschoss: 3 Gemeinderäume, Büro, kleine Gemeindegüche und WC, 2 Keller- und Heizungsraum.

1. Etage: Pfarrwohnung mit 6 ½ Zimmern, 1Kammer, Küche, Bad, WC, Balkon.

2. Etage: Katechetenwohnung (im Moment leerstehend), Archivraum und Boden.

Größerer Obst- und Gemüsegarten, nutzbare Scheune.

Die Gemeinde erwartet einen einsatzfreudigen Pfarrer oder Pfarrerin. Wir freuen uns, wenn die begonnenen Aktivitäten weitergeführt werden könnten und sind offen für neue Wege im Gemeindeaufbau.

Zu Trockenborn:

Trockenborn hat ca. 700 Einwohner, das gesamte Kirchspiel ca. 970, davon gehören 335 der Ev.-Luth. Kirche an. Das Kirchspiel gehört zur Superintendentur Eisenberg. Zum Pfarramt gehören die Orte Stanau, Breitenhain und Ströbwitz mit je einer Kirche. Alle Kirchen sind auf Initiative des bisherigen Pfarrstelleninhabers und des Gemeindegliederates mit Hilfe der Gemeindeglieder saniert bzw. teilsaniert worden und laden zum Gottesdienstbesuch ein.

Lage:

Die Dörfer des Kirchspiels liegen in landschaftlich reizvoller, waldreicher Umgebung. Zur Autobahnanbindung „Hermsdorfer Kreuz“ sind es ca. 20 Autominuten, Jena 28 km (Busverbindung), alle Schulformen und Arztpraxen, Bäder und Sportstätten liegen im Umkreis von 10 km.

Wohnung:

Das Pfarrhaus befindet sich in Trockenborn. Die Pfarrwohnung in der ersten Etage hat 4 Zimmer, WC und Bad und Bodenkammer. Parterre befinden sich Amtszimmer, Nebengelage, WC und Dusche.

Zum Pfarrhaus gehören weiterhin Hof, Garten und Wiesengrundstück, eine kleine Scheune und ein Nebengebäude (altes Pfarrhaus), welches als Gemeinderaum sowie für Übernachtungen (Rüstzeiten, Feiern) genutzt wird. Eine Garage ist vorhanden. Alle Gebäude einschließlich der zum Ensemble gehörenden Kirche sind in gutem Zustand.

Amtshandlungen in den letzten 2 Jahren. Gemeindeleben:

6 Taufen, 1 Trauung, 16 Bestattungen

Gottesdienste finden 14-tägig statt. Konfirmandenunterricht und Christenlehre sollen vom Pfarrstelleninhaber/in fortgeführt werden.

Zum Gemeindeleben gehört weiterhin Seniorenkreis, Gemein-deabende und Chor. Eine Mitarbeiterin steht im Pfarrbüro monatlich 15 Stunden zur Verfügung. Organistendienst, Chor-leitung und Küsterdienst wird ehrenamtlich versehen.

Erwartungen des Gemeindegemeinderates:

Wir wünschen uns einen Pfarrer/eine Pastorin, die aufgeschlos-sen und kontaktfähig auf die Gemeindeglieder und Einwohner zugeht, insbesondere in dem neu entstandenen Wohngebiet von Trockenborn. Er/Sie möchte seelsorgerisch wirken, die Kinder- und Jugendarbeit aktivieren und die Arbeit mit den Senioren fortsetzen.

In der kleinen romanischen Kirche zu Stanau mit ihrer Friderici-Orgel fanden bisher Chor- und Instrumentalkonzerte statt. Wir möchten, dass diese Tradition weiter gepflegt wird. Zur Zeit wird die Orgel in Trockenborn, finanziert aus Spenden, repariert. Wir hoffen, dass sich auch der künftige Pfarrer oder die Pastorin um den Erhalt der Orgel und der kirchlichen Ge-bäude in den Dörfern bemüht.

Eine Aufstockung der Pfarrstelle durch Religionsunterricht wäre möglich.

Eisenach, den 19.04.2000
(A 250/19.04.)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

Freie kantorkatechetische Mitarbeiterstelle in der Superintendentur Bad Salzungen-Dermbach

Die evangelischen Kirchengemeinden Neidhartshau-sen/Brunnhartshausen und Fischbach/Diedorf/Klings schreiben eine 70-%ige kantorkatechetische Mitarbeiterstelle zur Beset-zung per 01.08.2000 aus. Schwerpunkte der Arbeit liegen in Kinderstunden, Christenlehre und Familiengottesdiensten. Leitung eines gemischten Chores und eines Kinderchores in Neidhartshausen. Orgelspiel zum Gottesdienst (14tägig) und zu Kasualien.

Es ist denkbar, den Anstellungsumfang durch Religionsunter-richt zu erhöhen.

Als Wohnung kann das ehemalige Pfarrhaus Neidhartshausen angeboten werden (Ölheizung).

Die Dörfer liegen im mittleren Feldatal zwischen Dermbach und Kaltennordheim. Grundschule in Empfertshausen. Regel-schule in Dermbach, Gymnasium in Kaltensundheim. Arztpra-xen in Empfertshausen, Dermbach, Kaltennordheim.

Weitere Informationen erhalten Sie über Superintendent An-dreas Müller, Tel. 03695/623680 und die Pfarrämter Emp-fertshausen, Pfr. Bohnhardt, Tel 036964/93111 und Fischbach, Pastorin Graf, Tel. 036966/84311.

Bewerbungen richten Sie bitte an den Vorstand der Kreissyn-ode Bad Salzungen-Dermbach, z. H. Superintendent Andreas Müller, Entleich 4, 36433 Bad Salzungen.

Freie Kirchenmusiker-Gemeindepädagogen-Stelle in Altenburg, Superintendentur Altenburger Land

Die Stelle Kantor-Gemeindepädagoge in der Ev.-Luth. Kirch-gemeinde Altenburg mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % (50 % B- Kirchenmusik und 50 % Gemeindepädagogik mit Schwerpunkt Arbeit mit Kindern) ist ab sofort zu besetzen.

Musikalische Schwerpunkte sind:

- Sonntägliches Orgelspiel im Gottesdienst
- Orgelspiel in der Wochenschlußandacht
- Musikalische Arbeit mit unterschiedlichen Flötenkreisen (ca. 50 Kinder)

Gemeindepädagogische Schwerpunkte sind:

- Durchführung von Kindernachmittagen, offene Arbeit mit Kindern, Mitarbeit in der Kinder-, Jugend-, Familien- und Elternarbeit
- Planung und Gestaltung von Familiengottesdiensten
- Mitarbeit bei Freizeiten, Aktionen und Projekten (auch musikalischen)

Hinzu kommt die Begleitung ehren- und nebenamtlich wirken-der Mitarbeiter.

Die ausgeschriebene Stelle ist schwerpunktmäßig im Brüder-kirchsprengel angesiedelt (Sauerorgel mit 50 Registern, von denen erst die Hälfte im Zuge eines Aufbauprogrammes erklिन-gen). An der Kirche gibt es ein Projekt "Offene Kirche" mit integriertem Eine-Welt-Laden und einer aktiven Erwachsenen-bildungsgruppe.

Anforderungen an die Bewerber sind:

1. C- oder B-Abschluß als Kirchenmusiker (Orgel und Flöte)
2. Abgeschlossene Ausbildung als Gemeindepädagoge oder Katechet
3. Teamfähigkeit, Engagement in Gemeinde und Region

Altenburg ist eine alte Residenzstadt, die 976 die erste Erwähnung fand. Es leben ca. 45.000 Einwohner in Altenburg. Sie ist die östlichste Kreisstadt des Landes Thüringen, liegt an der Bahnlinie Leipzig, Hof, München und an der B 7, B 93, B 180. Sie hat drei Kirchen, ein mittelalterliches Schloß mit Trostorgel in der Schloßkirche und viele andere bekannte Sehenswürdigkeiten. Die Brüderkirche wurde 1905 an Stelle der alten Franziskaner-Brüderkirche erbaut. In Altenburg gibt es ca. 3.900 Gemeindeglieder. Die Stadt hat alle Schulformen. Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde behilflich.

Bewerbungen sind zu richten an den

Vorstand der Kreissynode Altenburger Land, Fr.-Ebert-Str. 2, 04600 Altenburg, Tel. 03447/3814912 (Arbeitgeber). Auskunft erteilt: Stadtkirchenamt Altenburg, Fr.-Ebert-Str.2 Tel. 03447/381490 (Geschäftsführung der Kirchengemeinde). Brüderkirche Altenburg, Brüdergasse 11, Tel 03447/4336 Pfarrer M. Wohlfarth, Kantor T. Börngen, Geraer Str. 46, 04600 Altenburg, Tel 03447/509267.

Freie B-Kirchemusikerstelle in Meuselwitz in der Superintendentur Altenburger Land

Ab dem 1. Juni ist in der Superintendentur Altenburger Land eine 75 %-B-Kirchemusikerstelle neu zu besetzen.

Der Arbeitsbereich umfaßt 50 % Kirchenmusikdienst in der Kirchengemeinde Meuselwitz und 25 % in der Kirchengemeinde Lucka und Region.

Drei Kirchenchöre freuen sich auf einen neuen Chorleiter/Chorleiterin, es bestehen kleinere Flötenkreise, ein Kinderchor, ein Posaunenchor.

Musikalisch interessierte Jugendliche würden sich über fachkundige Anleitung freuen.

Eine sanierte Dienstwohnung steht in der Kirchengemeinde Meuselwitz im Lutherhaus zur Verfügung.

Bewerbungen sind an den Vorstand der Kreissynode Altenburger Land, Fr.-Ebert-Str.2, 04600 Altenburg (Tel 03447/3814912) zu richten.

Auskunft erteilt Pastorin Schenk, Meuselwitz, Pfarrgasse 1, 04610 Meuselwitz, Tel. 03448/3781.

Freie Stelle für eine/n Kindergartenleiter/in in Ronneburg

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Ronneburg sucht zum 1. 10. 2000 eine/n Kindergartenleiter/in für ihren Kindergarten mit 33 Kindern. Durch Neubau 2000/2001 soll die Kapazität auf 60 - 70 Kinder erweitert werden.

Erwartet werden:

- eine entsprechende Qualifikation
- aktives Kirchenmitglied
- Fähigkeit für eigenständiges Arbeiten
- Kreativität, Teamfähigkeit, ausgeglichener Charakter

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und einem pfarramtlichen Zeugnis sind bis zum 25. 5. 2000 an die Evang.-Luth. Kirchengemeinde, Zeitzerstraße 3, 07580 Ronneburg, Tel. 036602/22270, zu richten.

Auslandsdienst in der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien mit Dienstsitz in London

Die Evangelische Synode Deutscher Sprache in Großbritannien sucht für die drei Deutschsprachigen Gemeinden Dietrich-Bonhoeffer (ev.-uniert), St. Albans/Luton (ev.-lutherisch) und St. Marien mit St. Georg (ev.-lutherisch) mit ihren Außengruppen zum 1. August 2001 für zunächst 6 Jahre

einen Pfarrer / eine Pfarrerin.

Der Pfarrbezirk hat räumliche Schwerpunkte im Stadtgebiet von London (Osthälfte) und erstreckt sich von Luton (Bedfordshire) im Norden bis Brighton (Sussex) im Süden.

Unsere recht unterschiedlichen Gemeinden erwarten gut vorbereitete Gottesdienste, seelsorgerische Betreuung und Einsatz in der vielseitigen Gemeindegemeinschaft, außerdem Pflege der bestehenden ökumenischen Kontakte.

Diese Stelle setzt Bereitschaft zu häufigen und längeren Dienstreisen voraus. Führerschein Klasse III ist erforderlich.

Ein geräumiges Pfarrhaus in London steht bereit.

Gute englische Sprachkenntnisse werden vorausgesetzt. Falls erforderlich, wird ein Aufbausprachkurs vor Dienstantritt angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD Postfach 210220
D-30402 Hannover
Tel: 05 11/2796-1 27 oder -1 28

Fax: 05 11/2796-7 25
E-mail: ruediger.lohse@ekd.de

Bewerbungsfrist: 30.06.2000 (Eingang im Kirchenamt)

E. Amtliche Mitteilungen

Beisitzer der Schlichtungsstelle nach § 78 Abs. 3 Pfarrergesetz

Der Landeskirchenrat hat anstelle des bisherigen vom Landeskirchenrat bestellten Beisitzers nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 der Ordnung für die Schlichtungsstelle nach § 78 Abs. 3 Pfarrergesetz zum Beisitzer bestellt:

Herrn Superintendent Christhard Wagner

Stellvertreter: Herrn Kreiskirchenrat Volker Witt

Die Bestellung erfolgte mit sofortiger Wirkung für die restliche Amtszeit bis zum 30. November 2004.

Eisenach, den 6. April 2000

*Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche
in Thüringen*

*Weispfenning
Oberkirchenrat*

Neues Kirchgemeindesiegel für Untergneus - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.03.2000 für die Kirchgemeinde Untergneus ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Untergneus unter der Nummer 770 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Schiff mit Kreuz

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Untergneus

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Unterellen - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.03.2000 für die Kirchgemeinde Unterellen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Unterellen unter der Nummer 771 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Unterellen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Westgreußen - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.03.2000 für die Kirchgemeinde Westgreußen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde

Westgreußen unter der Nummer 772 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Kirchenrechtsrätin

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Westgreußen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Gera- Dürrenebersdorf - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.03.2000 für die Kirchgemeinde Gera-Dürrenebersdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Gera-Dürrenebersdorf unter der Nummer 773 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Gera-
Dürrenebersdorf

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Engelbrecht i.A.

Neues Kirchgemeindesiegel für Weißig - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.03.2000 für die Kirchgemeinde Weißig ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Weißig unter der Nummer 774 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche
Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Weißig
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Casekirchen - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.03.2000 für die Kirchgemeinde Casekirchen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Casekirchen unter der Nummer 775 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche
Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Casekirchen
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Paitzdorf - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.03.2000 für die Kirchgemeinde Paitzdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Paitzdorf unter der Nummer 776 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm mit Wetterfahne
Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Paitzdorf
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Gräfenhain - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.03.2000 für die Kirchgemeinde Gräfenhain ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Gräfenhain unter der Nummer 777 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz mit Gottesauge

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Gräfenhain

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Meimers
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.03.2000 für die Kirchgemeinde Meimers ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Meimers unter der Nummer 778 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Meimers

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Haselbach
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 07.04.2000 für die Kirchgemeinde Haselbach ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Lan-

deskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Haselbach unter der Nummer 779 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Schiff mit Kreuz

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Haselbach

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Jonaswalde
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 07.04.2000 für die Kirchgemeinde Jonaswalde ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Jonaswalde unter der Nummer 780 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Schiff mit Kreuz

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Jonaswalde

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Nischwitz - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 07.04.2000 für die Kirchgemeinde Nischwitz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Nischwitz unter der Nummer 781 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

<u>Siegelbild:</u>	Taube
<u>Legende:</u>	Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Nischwitz
<u>Maße:</u>	30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Heukewalde - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 07.04.2000 für die Kirchgemeinde Heukewalde ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Heukewalde unter der Nummer 782 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

<u>Siegelbild:</u>	Taube
<u>Legende:</u>	Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Heukewalde
<u>Maße:</u>	30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Rockstedt - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 07.04.2000 für die Kirchgemeinde Rockstedt ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Rockstedt unter der Nummer 783 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

<u>Siegelbild:</u>	Kreuz
<u>Legende:</u>	Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Rockstedt
<u>Maße:</u>	30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Bauerbach - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 07.04.2000 für die Kirchgemeinde Bauerbach ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Bauerbach unter der Nummer 784 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

<u>Siegelbild:</u>	Kirche
<u>Legende:</u>	Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Bauerbach

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Breitungen - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 07.04.2000 für die Kirchgemeinde Breitungen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Breitungen unter der Nummer 785 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Maria mit Kind

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Breitungen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Hummelshain - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 07.04.2000 für die Kirchgemeinde Hummelshain ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde

Hummelshain unter der Nummer 786 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Johannes der Täufer

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Hummelshain

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Bebra - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 07.04.2000 für die Kirchgemeinde Bebra ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Bebra unter der Nummer 787 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Heiliger Georg

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Bebra

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Milbitz/Ro.
- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 07.04.2000 für die Kirchgemeinde Milbitz/Ro. ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Milbitz/Ro. unter der Nummer 788 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Sankt Nikolaus
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Milbitz/Ro.
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Rottenbach
- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 07.04.2000 für die Kirchgemeinde Rottenbach ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Rottenbach unter der Nummer 789 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Sankt Jacob
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Rottenbach
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Trockenborn
- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 07.04.2000 für die Kirchgemeinde Trockenborn ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Trockenborn unter der Nummer 790 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Trockenborn
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Mengersgereuth-
Hämmern
- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 07.04.2000 für die Kirchgemeinde Mengersgereuth-Hämmern ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Mengersgereuth-Hämmern unter der Nummer 791 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche
Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde

Mengersgereuth-Hämmern

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Rückersdorf
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 07.04.2000 für die Kirchgemeinde Rückersdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Rückersdorf unter der Nummer 792 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Rückersdorf

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Breternitz
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 07.04.2000 für die Kirchgemeinde Breternitz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Lan-

deskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Breternitz unter der Nummer 793 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Breternitz

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Fischersdorf
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 07.04.2000 für die Kirchgemeinde Fischersdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Fischersdorf unter der Nummer 794 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Christusbild

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Fischersdorf

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Fröttstädt - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 07.04.2000 für die Kirchgemeinde Fröttstädt ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Fröttstädt unter der Nummer 795 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

<u>Siegelbild:</u>	Kirche
<u>Legende:</u>	Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Fröttstädt
<u>Maße:</u>	30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Hörselgau - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 07.04.2000 für die Kirchgemeinde Hörselgau ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Hörselgau unter der Nummer 796 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

<u>Siegelbild:</u>	Abendmahlskelch
<u>Legende:</u>	Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Hörselgau
<u>Maße:</u>	30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Schöndorf - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 07.04.2000 für die Kirchgemeinde Schöndorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Schöndorf unter der Nummer 797 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

<u>Siegelbild:</u>	Evangelist Johannes
<u>Legende:</u>	Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Schöndorf
<u>Maße:</u>	30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Kleinbernsdorf - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 07.04.2000 für die Kirchgemeinde Kleinbernsdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Kleinbernsdorf unter der Nummer 798 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

<u>Siegelbild:</u>	Kirche
<u>Legende:</u>	Evang.-Luth. Kirchgemeinde Kleinbernsdorf

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Henneberg
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 07.04.2000 für die Kirchgemeinde Henneberg ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Henneberg unter der Nummer 799 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Henneberg

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

F. Hinweise

Berichtigung

der Bekanntmachung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kir-

chenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Kirchliches Versorgungsgesetz) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 30.10.1999 (Amtsblatt 12/99)

Der Landeskirchenrat berichtigt gemäß § 97 Abs. 3 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen die Bekanntmachung des Kirchlichen Versorgungsgesetzes wie folgt:

1. in § 21 Absatz 1 Satz 2 wird § 17 ersetzt durch § 18
2. in § 30a werden die §§ 50, 51 ersetzt durch §§ 29, 30
3. in § 35 Absatz 2 Satz 1 wird das Datum 01.01.2002 ersetzt durch das Datum 01.01.2003

Eisenach, d. 14.03.2000

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

**Berichtigung Amtsblatt Nr. 3
vom 15. März 2000, Seite 51**

Neues Kirchgemeindesiegel für Hohenwarte

Das ab 1. 2. 2000 für die Kirchgemeinde Hohenwarte gültige Kirchgemeindesiegel, eingetragen in die Siegelliste des Landeskirchenamtes unter der Nummer 738, besitzt folgende

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Hohenwarte

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i. A.
Kirchenrechtsrätin*

Berichtigung Amtsblatt Nr. 3 vom 15. März 2000, Seite 48

Neues Kirchgemeindesiegel für Unterloquitz

Das ab 25. 1. 2000 für die Kirchgemeinde Unterloquitz gültige Kirchgemeindesiegel, eingetragen in die Siegelliste des Landeskirchenamtes unter der Nummer 724, besitzt folgende

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde
 Unterloquitz

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i. A.
Kirchenrechtsrätin*

Einladung zum 5. Studientag des Predigerseminars

Im Sommer 1999 ist das Predigerseminar der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen von der Bornstr. 11 in Eisenach in das Zinzendorfhaus in Neudietendorf umgezogen. In den Räumen der Bornstr. 11 arbeitete zwischen 1939 und 1945 das "Institut zur Erforschung und Beseitigung des jüdischen Einflusses auf das deutsche kirchliche Leben". In Auseinandersetzung mit dieser Geschichte lädt das Predigerseminar einmal im Jahr zu einem gemeinsamen Arbeitstag ein. Erinnerung, Schuldenkenntnis und Schuldbekentnis, Nachdenken über Ursachen und Wirkung der theologischen und kirchlichen Fehlentwicklung in der Zeit des Nationalsozialismus sind eine bleibende Aufgabe unserer Kirche, die uns am Herzen liegt. Die Studientage widmen sich den jüdischen Wurzeln unseres christlichen Glaubens und dem Umgang damit in Geschichte und Gegenwart.

Themen waren seit 1994 u.a.:

- Wir sind in die Irre gegangen
- Die "Judenfrage" von gestern als Christenfrage von heute
- Jesus zwischen Juden und Christen
- Zeitgeist und Evangelium

Wir wenden uns dieses Jahr der Frage zu, wie wir in Israels Gegenwart lernen können, zu predigen und Gottesdienst zu feiern. Viel zu lange haben wir Christen die beiden Teile der Bibel mit bestimmten Brillen gelesen und unterschieden: Gesetz und Evangelium / Verheißung und Erfüllung / Alt und Neu

Diese Brillen spiegeln sich bis heute in der Auswahl der Texte der verschiedenen Perikopenreihen und in den Gebeten in unseren Gottesdiensten.

Wie können wir über Texte aus dem AT christlich predigen ohne ihnen Gewalt anzutun? Was leistet das neue Gottesdienstbuch in diesen Fragen?

Wir erhoffen uns durch diesen gemeinsamen Studientag Anregungen und neue Aufmerksamkeit für die Gestaltung unserer Gottesdienst und die Predigtvorbereitung.

Wir laden alle herzlich ein, die daran interessiert sind!

Predigerseminar der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen,
AG „Kirche und Judentum“,
Gesellschaft für Thüringische Kirchengeschichte,
Pastoralkolleg,
Evangelische Akademie Thüringen

Studientag
Sonnabend, dem 17.06.2000
im Zinzendorfhaus Neudietendorf

10.00 Uhr	Begrüßung Rektor Michael Dorsch, Neudietendorf
10.15 Uhr	Christus predigen heißt den Gott Israels predigen Prof. Dr. Martin Stöhr, Frankfurt/M
11.15 Uhr	Pause
11.45 Uhr	Israelgemäßheit der liturgischen Sprache des neuen Gottesdienstbuches Sup. i.R. Gustav Roth, Berlin
13.00 Uhr	Mittagessen
14.00 Uhr	Workshops AG Predigt Predigtgespräch zum Predigttext des Israelsonntags 2000 mit Martin Stöhr, Volker Möller und Elfriede Markwardt-Stauß AG Liturgische Gestaltung mit Gustav Roth und Thomas A. Seidel
15.45 Uhr	Reiseseegen
16.00 Uhr	Schluß

*Michael Dorsch
Rektor*

Landeskirchenmusiktage in Arnstadt

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen veranstaltet seit 1949 Landeskirchenmusiktage. Die 22. Thüringer Landeskirchenmusiktage finden vom 2. bis 5. Juli 2000 in Arnstadt statt. Sie erhalten dieses Mal durch das Bach-Jahr und die Bach-Stadt ihr Gepräge. Ein Festgottesdienst zur Eröffnung, Konzerte,

Fortbildungsseminare und Orgelführungen bilden die Schwerpunkte des Programms.

Alle kirchenmusikalische Interessierten und kirchenmusikalisch Tätigen sind herzlich eingeladen. In den Kirchgemeinden sollte rechtzeitig auf die Veranstaltungen hingewiesen werden.

Die hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind für diese Tage vom Dienst freizustellen. Die Beurlaubung anderer im kirchlichen Dienst stehender Teilnehmer wird empfohlen. Alle haupt- und nebenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker unserer Landeskirche, die an den Musiktagen teilnehmen, erhalten einen Kostenzuschuß. Darüberhinaus werden die Kreissynoden oder Kirchgemeinden gebeten, die Weiterbildung ihrer Kirchenmusiker zu unterstützen und ihnen nach Möglichkeit ebenfalls einen Zuschuß zu gewähren.

Auskünfte, ausführliches Programm und Anmeldeunterlagen sind zu erhalten bei der Musikabteilung des Landeskirchenamtes, August-Bebel-Str. 17, Tel./Fax (0 36 41) 82 77 27.

Programmübersicht:

Sonntag, 2. Juli

15.00 Uhr	Haarhausen, Dorfkirche "Das Musikalische Opfer" von J. S. Bach, bearbeitet von D. Bornefeld Orgel: Gottfried Preller Flöte: Johanna Baumgärtel (Leipzig) Violine: Ulrike Kunze (Weimar)
17.00 Uhr	Arnstadt, Bachkirche Orgelkonzert Werke von J. S. Bach und M. Reger Orgel: Arvid Gast (Leipzig)
20.00 Uhr	Arnstadt, Theater im Schloßgarten Historisches Konzert J. S. Bach: Konzert C-Dur für 3 Cembali und Streicher BWV 1064 G. Ph. Telemann: "Pimpinone" Solisten; Ein Streicherensemble Cembalo: Jens Goldhardt (Sondershausen), Matthias Dreißig (Erfurt) Leitung und Cembalo: Gottfried Preller

16.30 Uhr	Arnstadt, Bachkirche Eröffnungsgottesdienst Liturg: KR Sup. Michael Hundertmark Predigt: OKR Dr. Marie-Elisabeth Lüdde Bachchor Arnstadt, Leitung und Orgel: Gottfried Preller
20.00 Uhr	Arnstadt, Bachkirche Eröffnungskonzert Kantaten u. Orgelwerke von J. S. Bach Leipziger Vocalsolisten, Collegium Vocale Leipzig, Merseburger Hofmusik (auf historischen Instrumenten) Leitung: Michael Schönheit (Leipzig) Orgel: Matthias Schneider (Greifswald) anschließend: kleiner Empfang des Landeskir- chenmusikdirektors anlässlich der Eröffnung der Landeskirchen- musiktage
23.00 Uhr	Arnstadt, Bachkirche Maria Barbara und Johann Sebastian in der Kirche belauscht Eine Szene des 6. November 1706 Text: Martin Petzold, Idee: Gottfried Preller

Montag, 3. Juli

8.30 Uhr	Arnstadt, katholische Pfarrkirche Christi Himmelfahrt Morgenandacht Liturg: Dechant Teichert
9.00 Uhr	Arnstadt, Bachkirche Die Choralvorspiele des "Orgelbüchleins" von J. S. Bach Die Choralvorspiele von M. Reger Referent: Prof. Arvid Gast (Leipzig)

Dienstag, 4. Juli

- 8.30 Uhr Arnstadt, Bachkirche
Morgenandacht
Liturg: KR Sup. Michael Hundertmark Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt
- 9.30 Uhr Arnstadt, Pfarrhof 5
Versammlung der Arbeitsgemeinschaft Evang.
Kirchenmusiker (AEK)
- 14.00 Uhr Wanderung nach Dornheim
Treffpunkt: Vor dem Südbahnhof *Dr. Lüdde*
- 15.00 Uhr bis *Oberkirchenrätin*
- 17.00 Uhr Dornheim, Dorfkirche St. Bartholomäus
Kaffeetafel mit barocker Kaffeemusik
Bremer Barock Consort
Leitung: Manfred Cordes
- 19.00 Uhr Arnstadt, Bachkirche
Orgelkonzert
Die Klaviersonaten von Felix Mendelssohn
Bartholdy - für Orgel bearbeitet von Christoph
Bossert
Orgel: Christoph Bossert (Trossingen)
- 20.30 Uhr Arnstadt, Gemeindehaus (Garten)
Geselliger Abend
Saalfelder Vocalisten

Mittwoch, 5. Juli

- 8.00 Uhr Abfahrt mit Bus
- 8.30 Uhr Plaue, Evangelische Kirche
Morgenandacht
Liturg: Landesbischof Roland Hoffmann
- 9.30 Uhr Ilmenau, Stadtkirche St. Jakobus
Die Bach-Choräle und die Choralkantaten von
Max Reger
Referentin: Prof. Friederike Woebcken
(Bremen)
Chor: Teilnehmer der Landeskirchenmusik-
tage
- 14.00 Uhr bis
- 17.00 Uhr Exkursion zu historischen Orgeln:
15.00 Uhr: Die Thielemann-Orgel in der
Kirche zu Gräfenhain
Organist: Eike Reuter (Jena)
16.30 Uhr: Die Volckland-Hesse-Orgel in der
St.-Lukas-Kirche zu Mühlberg
Organist: Theophil Heinke
(Waltershausen)
- 17.15 Uhr Rückfahrt nach Arnstadt
- 20.00 Uhr Arnstadt, Bachkirche
Abschlußkonzert
Barocke und romantische Chor- und Orgel-
musik
Marburger Bachchor
Leitung: Wolfram Wehnert
Orgel: Silvius von Kessel (Erfurt)